Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 17 (1974)

Artikel: Das Gericht Ursenbach im altbernischen Staat

Autor: Holenweg, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS GERICHT URSENBACH IM ALTBERNISCHEN STAAT

OTTO HOLENWEG

I. Vom Regionenbuch

Anderthalb Jahrzehnte vor seinem Untergang beschloss das alte Bern, eine Übersicht über sein gesamtes Staatsgebiet zu schaffen.

In dieser «Bestandesaufnahme», dem REGIONENBUCH, sind zunächst die politischen und kirchlichen Verfassungen, dann aber auch die Grenzen der einzelnen Landvogteien und Herrschaften verzeichnet. Doch auch die bestehenden Filialkirchen, Kapellen und Schulen, die Waldungen, Gewässer, Brücken, Stege, Fähren und alle Siedlungen, auch die kleinsten, sind darin enthalten.

Bisher war die Einteilung des Staatsgebietes nach Kirchspielen üblich gewesen. Das Regionenbuch legt seiner Gliederung die weltlichen Gerichte zugrunde. «Die Obrigkeit betrachtete das Gericht als die unterste Einheit des Staates und liess es ausmarchen, während Kirchgemeinden und Gemeinden noch nicht sichere Grenzen hatten.» (Feller, Geschichte Berns, III/478)

Was grossangelegte Erhebungen in den bernischen Landen zeitigten, das fasst das Regionenbuch in bündiger Art, nach einem bestimmten Schema und in leicht verständlicher Weise zusammen. «1783 war das vorzügliche Werk vollendet. Es erlaubt, die bernische Staatseinteilung bis ins einzelne zu verfolgen.» (Feller). Das Regionenbuch dürfte der Staatsverwaltung als wertvolles Nachschlagewerk, als «gäbiger Chummerzhülf» gedient haben. Venner Rhyhiner besorgte die endgültige Redaktion.

Auf einige Verwaltungsbegriffe jener Zeit sei vorweg näher eingegangen:

Das MILITARE begreift alles in sich, was mit der Mobilisation, mit der Rekrutierung, der Ausbildung, der Einteilung und der Inspektion, der «Musterung», zu tun hatte. Die Kirchgemeinden lieferten nach Massgabe der Taufrödel die hiezu notwendigen Mannschaftsverzeichnisse.

Das CRIMINALE, der Blutbann, ist die Vollmacht, bei Verbrechen, auf denen Leibes- und Todesstrafe steht, den Schuldigen zu ermitteln, ihn festzu-

nehmen, die Voruntersuchung durchzuführen, darüber nach Bern zu berichten, und sodann das Urteil zu vollstrecken.

Unter OBERE POLIZEY verstand man die Bekanntgabe der obrigkeitlichen Verordnungen («Mandate») und Befehle, und die allgemeine Aufsicht über deren Durchführung. Mandate, die «vom Kanzel» zu verlesen waren, hatte der Landvogt den Weibeln in den einzelnen Kirchgemeinden zuzustellen und die Anzeigen wegen Übertretungen und Widerhandlungen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

In den Bereich der NIEDEREN POLIZEY fielen Verfehlungen, die mit Busse abgetan werden konnten, die also nicht an Leib und Leben gingen. (Frevelgerichtsbarkeit). Ein Drittel der Bussen fiel dem Landvogt zu.

Die NIEDERE GERICHTSBARKEIT umfasste einerseits alle Zivilhändel (Streitigkeiten um Mein und Dein) andererseits das Notariat, Betreibungs- und Konkurswesen, Vormundschaftswesen und Hypothekarwesen. Das «Gericht» war für alle diese Angelegenheiten zuständig. Es war — nach heutigem Sprachgebrauch — eine vom Landvogt ernannte Kommission, die sich aus verständigen und angesehenen Männern zusammensetzte. Das Wort Gericht bezeichnet sowohl diese Kommission als das ihr zur Verwaltung zugewiesene Gebiet. Von ihm soll hier in erster Linie die Rede sein.

Das CHORGERICHT, das im Chor der Kirche nach beendigtem Gottesdienste tagte, entsprach ungefähr dem heutigen Kirchgemeinderat, hatte aber noch einen weitern Aufgabenkreis. Es hatte sich noch mit der Sittenpolizei, dem militärischen Kontrollwesen, der Armenpflege und der Schulaufsicht zu befassen. Der Pfarrer war Schreiber, nicht Vorsitzender. Seiner fachmännischen Meinung wurde aber meist gerne Gehör geschenkt.

Das Regionenbuch gibt auch an, wer in den einzelnen Kirchspielen für die COLLATUR und die EINPRÄSENTATION zuständig war. Collatur heisst hier Aufsichtsrecht und -pflicht, namentlich aber das Recht, der Regierung als Wahlbehörde einen Doppelvorschlag bei Pfarrwahlen unterbreiten zu können. Mit Einpräsentation aber wurde die Amtseinsetzung eines neuen Pfarrers bei dessen erstem Gottesdienst bezeichnet.

Was Pfarrer Grüner über seinen Amtsantritt und dessen Vorfeld in den Taufrodel geschrieben hat, möge hier als Illustration dienen: «Uff Zinstag, den 16 tag Novembris dess 1640 Jars, ward ich HANS JACOB GRUNER, vor disem predicant zu Messen, von mynen gnädigen Herren Loblicher Statt Bern, zu einem predicanten gan Ursenbach erweit und confirmiert worden.

Uff Zinstag den 15ten Decembris sind Wihr, nämlich ich, mitt Wyb und Kind auch mit 4 fuderen hussradt, zu Messen im Namen Gottes abgeschieden, uff dem Ferrenbärg, nitt wytt von Ursenbach ubernacht gsyn, und morndrist Mittwuchens um mittag glücklich ankommen. Dem ewigen, allmächtigen, getrüwen und barmhertzigen Gott und Vatter im himel seye Lob in alle ewigkeit, Amen.

Hernach uff Sunntag den 20 tag Decembris, ward ich der gmeind Gottes daselbst, durch Hr. Christoffel Fellenbärg, Vogt zu Wangen präsentiert worden. Der Herr unser Gott verliehe uns synen H. Geist mitt synen heiligen und rychen Gaben, gutte Gesundheit libs und der Seelen, und synen heiligen und richen Sägen zu allem Gutten; Amen.»

An dieser Installationsfeier wurde ein Kind getauft. Pfarrer Grüner hat die Taufe im Rodel eingetragen und den Vermerk angebracht: «Diss Kind hat getaufft Herr Cornelius Hentzi, predicant zu Mathiswil, der an meiner Präsentation geprediget hatt.»

Nach all diesen Ausführungen möge die Beschreibung des Gerichtes Ursenbach folgen, wie sie im Regionenbuch enthalten ist.

OBER AERGAEU

AMT WANGEN — GERICHT URSENBACH

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare dieses Gerichtbezirks gehört dem Herrn Amptmann von Wangen. Von der Mannschaft dann, ist die ganze Infanterie, mit Ausnahme jedoch der nach Wynigen kirchspänigen Orten, von denen die Besorgung der Militäranstalten dem Oberamt Burgdorf obliegt, und die ins zweyte Ober Aergäuische Regiment gehören, dem dritten Ober Aergäuischen Regiment einverleibet. Von denen Dragoneren, deren dieses Gericht 7 Mann — nemlich der Kirchsprengel Ursenbach 5 und die Ausseren Viertel 2 Mann geben müssen — gehört 1 in das erste und 6 in das dritte Ober Aergäuische Dragoner-Regiment.

Obere Polizey
2. Die obere Polizey

Criminelle
3. Das Criminale

Civile
4. Das Civile

Niedere Polizey
5. Die niedere Polizey

} Dem Oberamt Wangen zuständig

Gericht
6. Das sich jeweilen im Wirtshaus zu Ursenbach versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsweybel, der in Abwesenheit des Herrn Oberamptsmanns das Präsidium führt, und zwölf Gerichtssässen.

Consistoriale
7. Die Consistorial-Sachen dieses Gerichtsbezirks gehören unter diejenigen Chorgerichte, in deren Kirchspiele die Ortschaften sich befinden, nemlich:
   a. unter das Chorgericht zu Ursenbach
   b. unter das Chorgericht zu Walterswil
   c. unter das Chorgericht zu Rohrbach,
      dessen Verfassung unter dem Gericht gleiches Nahmens hienach beschrieben ist;
   d. unter das Chorgericht zu Wynigen, welches unter dem Amt Burgdorf und Gericht Wynigen vorkömmt.

Verfassung des Chorgerichts zu Ursenbach

Das Chorgericht zu Ursenbach besteht aus dem Weybel, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns das Präsidium führt, dem Pfarrer, der actuarius ist und 7 Gliederen, darvon 6 über die drey untern Viertel der Pfarrey und 1 über den Klein Emmenthal Viertel gesetzt sind.

Collator

Das Collaturgericht der Pfrund gehört dem Herrn Oberamtsmann von Wangen, von welchem auch die Einpräsentation verrichtet wird.

Verfassung des Chorgerichts zu Walterswyl

Das Chorgericht zu Walterswyl, an welchem der Pfarrer actuarius ist, besteht aus 6 Gliederen, von denen der erste und älteste Vorgesetzte, in Abwesenheit des Herrn Ober Amtsmanns präsidiert.

Collator

Der jeweilige Herr Amtsmann von Wangen ist Collator der Pfrund Walterswyl und Einpräsentant des dortigen Pfarrers.

Gemeind

8. Alle in den Kirchsprengel von Ursenbach gehörenden Ortschaften machen die Gemeind Ursenbach aus, so die drey untere Viertel-Gemeind heisst, und nebst dem 4ten im Oberamt Trachselwald und Gricht Affoltern ligenden sogenannten klein Emmenthal-Viertel die Armen erhalten. Die übrigen Orte, als die des Kirchspiels Waltersweil gehören zur Gemeinde Walterswyl, die der Kirchhöre Rohrbach zur Gemeind Oeschenbach, und die im Kirchsprengel von Wynigen zur dortigen Berggemeinde; — welche nur in Gerichtsangelegenheiten zu obigen 4 Vierteln von Ursenbach gehören.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Bezirk stosst gegen Morgen an Kleinen Dietweil in dem Burgdorfischen Gricht Lotzweil und an das Gricht Rohrbach, in hiesigem Oberamt, Mittag an das Gricht Affoltern, im Oberamt Trachselwald, gegen Abend an das Gericht Wynigen im Oberamt Burgdorf und an das Gricht Bolodingen in hiesigem Oberamt und gegen Mitternacht an das Gericht Madiswyl im Oberamt Aarwangen.

Entfernung

2. Die Entlegenheit der in diesem Gerichtsbezirk befindlichen Ortschaften, sowohl von dem Oberamtlichen Sitz als von der Hauptstadt, muss, um solche richtiger bestimmen zu können, nach denen Kirchspielen angegeben werden als:

Die Orte des Kirchspiels Ursenbach sind von dem Schloss Wangen entfernt	4 Stund
von der Hauptstadt	8 Do.

Die Orte des Kirchspiels Waltersweil:	
von dem Schloss Wangen	4 Stund
von der Hauptstadt	8 Std.
Die Orte des Kirchspiels Rohrbach:	
von dem Schloss Wangen	4½ Stund
von der Hauptstadt	7½ Do.
Die Orte des Kirchspiels Wynigen:	
von dem Schloss Wangen	4½ Stund
von der Hauptstadt	7½ Do.

Waldungen

3. Hochobrigkeitliche Waldungen befinden sich keine in diesem Gerichtsbezirk. Die hienach im Verzeichnis der Orteren vorkommenden Numeri 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 & 8 besitzen einen Tannenwald, den Unter-Ursiberg Wald genannt; die übrigen zum Gricht Ursenbach gehörenden und in Höfen beschriebenen Orte besitzen hie und da Particulare Buch- und Tannenwaldungen.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine in dem Bezirk.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser und zwar Bäche sind:
   a. Das Waltersweilbächlein, so in diesem Gerichtsbezirk, im Moos Walterswyl entspringt, durch Waltersweil nach Ursenbach zu läuft.
   b. Das sogenannte kleine Kiltbächlein, welches zu Waltersweil in obiges Waltersweilbächlein sich ergiesst.
   c. Das Moosbächlein, so im Rützlimoos, in diesem Gerichtsbezirk entspringt, nach Oberdorf läuft und sich dort mit vorgedachtem Waltersweilbächlein vereiniget.
   d. Der Hafenbach[1], so hinter Oeschenbach, ein wenig aussenher dem Gricht gegen das Emmenthal zu entspringt, und mit einem unter dem Hofe Friesenberg entspringenden Bach gleiches Namens bey der Oeschenbach-Säge zusammenlauft; nachdem noch nachstehende drey Bächlein sich mit diesem vereiniget, lauft derselbe durch Hirseren nach dem Dorf Ursenbach, wo er sich in den Waltersweilbach ergiesst; welcher Waltersweilbach zu Weinstegen, am Ende des Gerichtes, in den im Gricht Langenthal sich befindlichen Langetenbach fällt.

e. Das Zulligenbächlein, welches unfern der Oeschenbach-Säge in obigen Hafenbach sich ergiesst.
f. Das Stambachbächlein, so zu Bläuen und
g. Das Ryschbächlein, so zu Hirsern in mehrgedachten Hafenbach fällt.

Brüggen

6. Brüggen giebt es folgende:

Über den Waltersweilbach:

1. Steinerne Brugg, die Bachthalenbrugg genannt, auf der nach Waltersweil führenden Strass.
2. Steinerne Brugg, die Waltersweilbrugg, auf gleicher Strass.
3. Eine hölzerne Brugg zu Waltersweil, die Stampfibrugg.
4. Eine hölzerne Brugg, die Oberdorfbrugg genannt.
5. Eine hölzerne Brugg, die Scheinbrugg genannt.

Über den Hafenbach:

6. Eine steinerne Brugg, die Breittenbrugg genannt, auf der Oeschenbachstrass.
7. Eine steinerne Brugg, bei dem Dorf Oeschenbach auf gleicher Strass.
8. Eine steinerne Brügg, die Dorfbrügg, über die Hauptstrass durch das Dorf.
9. Eine hölzerne Brügg im Oeschenbach, die Jordisbrügg genannt.
10. Eine hölzerne Brügg zu Bleuen, die Schulhausbrügg genannt.
11. Eine hölzerne Brügg, die Hafenbrugg genannt.
12. Eine steinerne Brügg, die Weinstegen Brügg über den Ursenbachbach.
13. Zwey steinerne Brüggen, über den Hauptbach, auf der Nebenstrass zu Ursenbach gegen der Mühle.
14. Eine hölzerne Brügg, die Müssli-Legibrügg, auf der Strass gegen Weinstägen.
15. Zwey hölzerne Brüggen bey Weinstägen, über obige Strass, welche beyde aber nur über Wässerbäche stehen.

Stägen befinden sich keine.

Verzeichnis der Örter

A. Drey untern Viertelgemeind Ursenbach, Kirchspiel Ursenbach

1. Ursenbach, ein Pfarrdorf von 38 Häuseren, enthaltend: 1 Schulhaus, 1 Wirtshaus, 1 Mühle, 1 Schmitte, 1 Schlosserwerkstatt, 2 Gerben, Säge, Oehle, Stampfe und Reibe
2. Weinstegen, 1 Haus
3. Im Mössly, 5 Häuser
4. Auf dem Stutz, 10 Häuser
5. Auf dem Berg, 2 Häuser
6. Im Weydly, 1 Haus
7. Im Moos, 4 Häuser
8. Am Flührain, 2 Häuser
9. Auf der Scheinen, 3 Do.
10. Oberdorf, 6 Häuser und 1 Ziegelhütten
11. Im Gschwend, 2 Häuser
12. Aeschi, 4 Häuser
13. Im Eigen, 2 Häuser
14. Wolfacker, 2 Häuser
15. Auf dem Berg gegen Waltersweil, 2 Häuser
16. Schnudermatt, 1 Haus
17. Rüzlimoos, 1 Haus
18. Hirseren, 7 Häuser
19. Mättenberg, 1 Haus
20. Stockmatt, 1 Haus
21. Bachhaus, 1 Haus
22. Höfen, 5 Häuser und 1 Mühle und Schmitte
23. Rätzmatt, 2 Häuser
24. Schlössly, 1 Haus
25. Hubacher, 1 Haus

B. Gemeind Walterswyl, Kirchspiel Walterswyl

26. Waltersweil, ein Pfarrdörflein von 5 Häuseren
27. Bey der Küchen, 1 Schulhaus
28. Bey dem Gut
29. Sigristenhaus, 1 Gerbe
30. Wyckerten, 1 Hof
31. Auf der Thülen, 7 Häuser
32. Auf dem Hübeli, 2 Do.
33. Aebigrub, sonst in der Wurst genannt, 2 Häuser
34. In der Weyd, 2 Häuser
35. Kopf acher, 2 Häuser
36. Scheiteracker, 3 Häuser
37. Füllenbach, 3 Häuser
38. Auf dem Berg, oder Berghof, 2 Häuser
39. Sagerhaus, 1 Haus
40. Studerhaus, 3 Häuser
41. Im Rothberg, 2 Häuser
42. Im Moos, 1 Haus
43. Prestenberg, 3 Häuser
44. Regellenhäuslein, 1 Haus
45. Rätschihäuslein, 1 Haus
46. Unter Ritzlimoos, 2 Häuser
47. Im Hasennest, 1 Haus
48. Auf der Höhe, 2 Häuser
49. Das Blonienhaus, 1 Haus

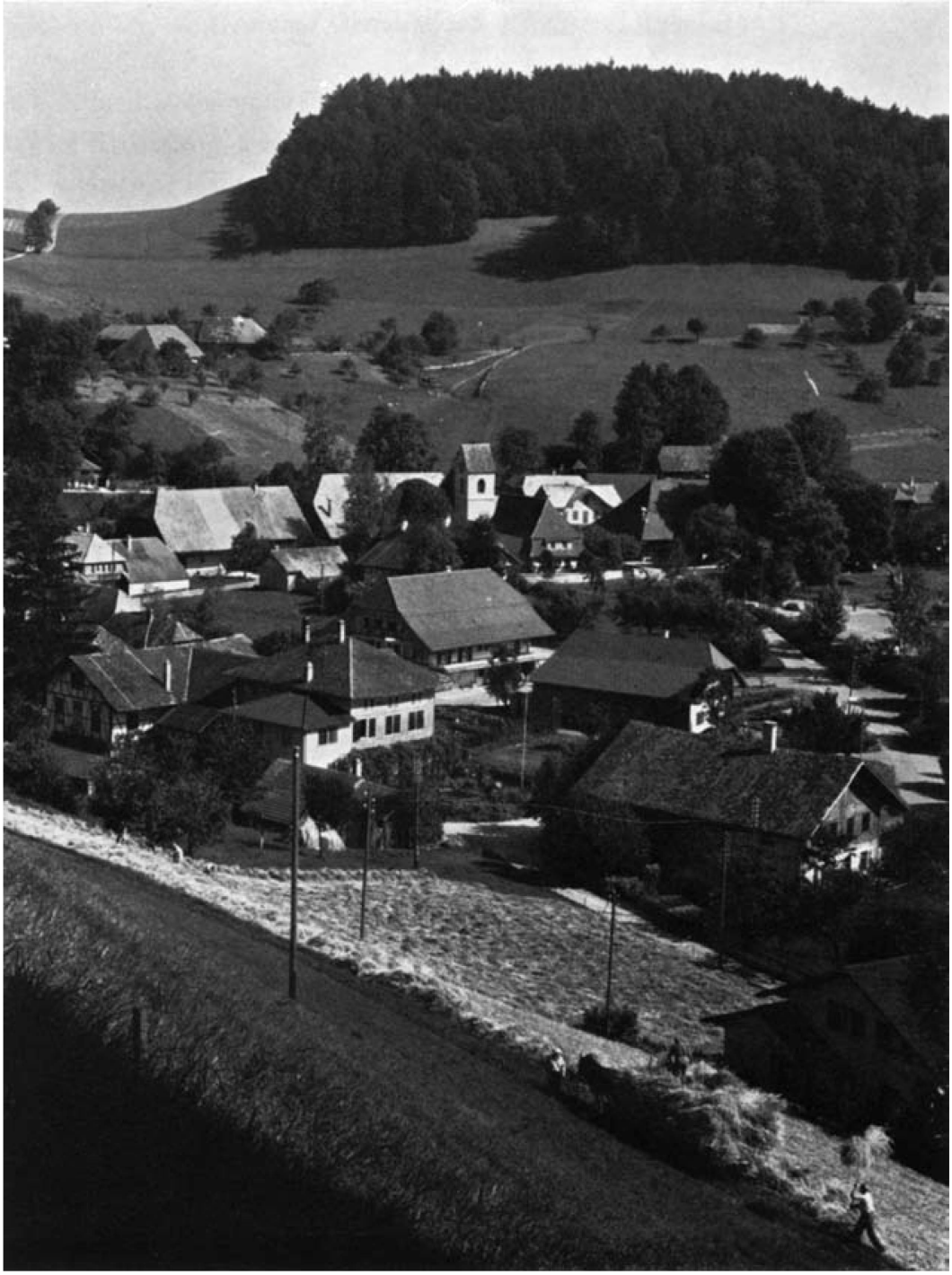

Ursenbach, Dorfkern mit Blick auf Schynensattel. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal

C. Gemeind Oeschenbach, Kirchspiel Rohrbach

50. Oeschenbach, ein Dorf
51. Hof Rychisberg, 5 Häuser
52. Stambach, 7 Häuser
53. Schattseiten, 3 Häuser
54. Scheuerzeig, 2 Häuser
55. Hochalp, 1 Haus
56. Kaltenbrunnen, 2 Häuser
57. Zulligen, 8 Häuser
58. Auf dem Huber, 2 Do.
59. Rausimatt, 2 Do.
60. Bleuen, 7 Häuser
61. Bleuenberg, 1 Haus
62. Kiltbächlein, oder Walterswyl im Boden, 1 Haus
63. Hemmenhaus, 1 Haus
64. Im Moos, 2 Häuser
65. Auf der Egg, 2 Do.
66. Rothhalden, oder faule Halden, 1 Haus

D. Berggemeind Wynigen, Kirchspiel Wynigen

61. Lünsberg, 1 Hof von 5 Häuseren
68. Vor dem Wald, 1 Höflein
69. Auf dem Knollen, 1 Höflein
70. An der Matten, 1 Haus
71. Lerchenboden, 1 Höflein von 2 Häuseren
72. Döri- oder Thörigraben, 1 Höflein
73. Friesenberg, 1 Hof von 3 Häuseren
74. Lädthaus, 1 Höf lein
75. Hubel, 1 Taglöhner Geschick

Zieht man die Blätter «Langenthal» und «Sumiswald» der Landeskarte der Schweiz zu Rate, so wird man leicht feststellen können, dass das Gericht Ursenbach ungefähr dem Einzugsgebiet des Ursenbaches entsprach. Dieses etwa 20 Quadratkilometer umfassende Gelände mag Anno 1764 von 1225 Menschen besiedelt gewesen sein.

Nachdem wir Staatskunde und Geographie getrieben haben — ich war schliesslich ein Leben lang Schulmeister — möchten wir uns nun dem Ergehen der Menschen in diesem Gebiet, der Geschichte, zuwenden.

Ein hübscher Zufall erleichtert uns hierin das Vorgehen; denn recht viele Dokumente aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts gewähren Einblick in jene vergangenen Tage: Da sind zunächst zwei Gerichtsseckelmeisterrechnungen erhalten geblieben. Die von Niklaus Lanz vom Scheiteracker zu Walterswil geführte Rechnung umfasst die Jahre 1762/1765. Die andere ist überschrieben mit «Mein Hans Wälchli, des Grichtssässen zu Reichensperg

Ursenbach: Kirchhöre-Grenzen vor 1890

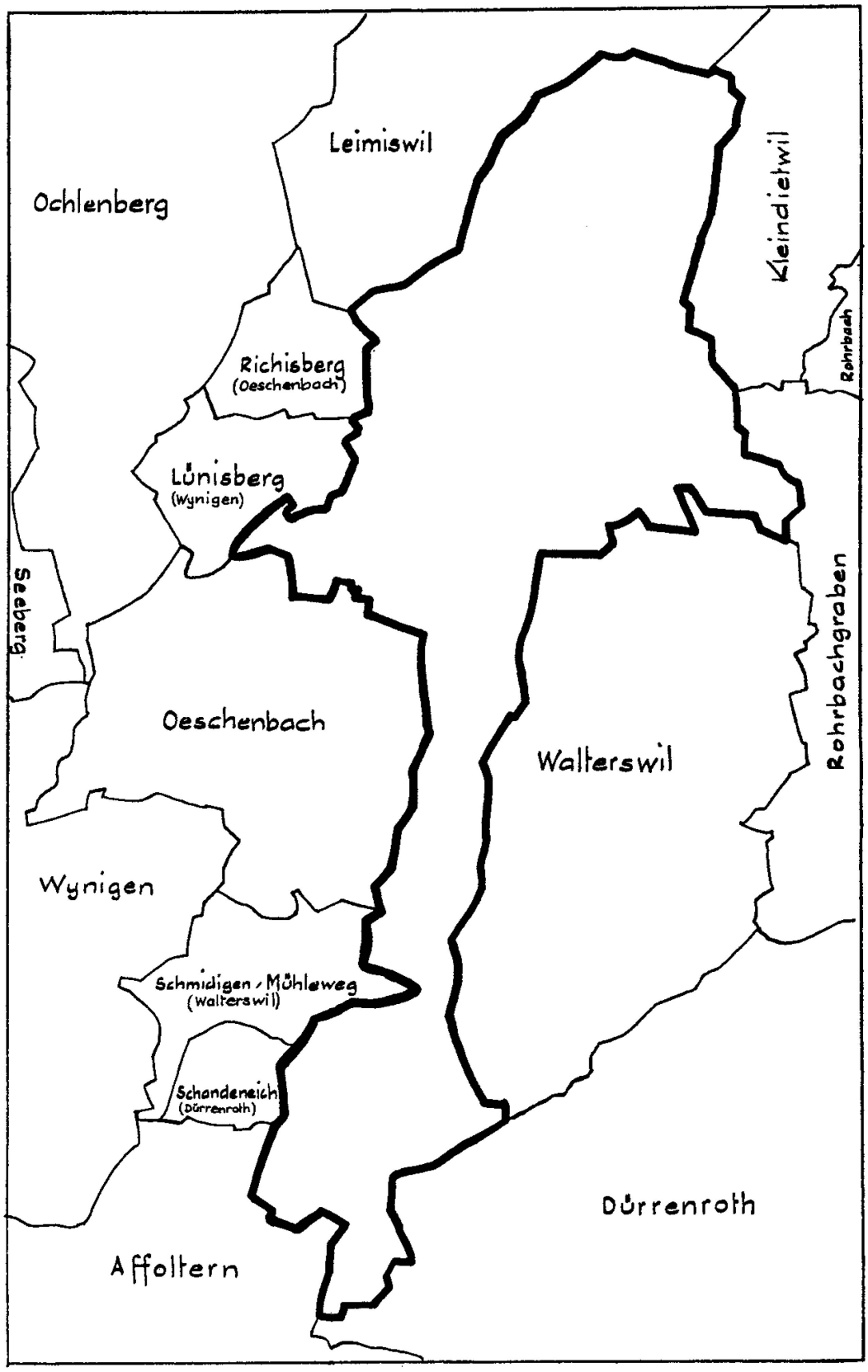

Das Gericht Ursenbach
Sein Gebiet, seine Organisation, seine Nachbarn

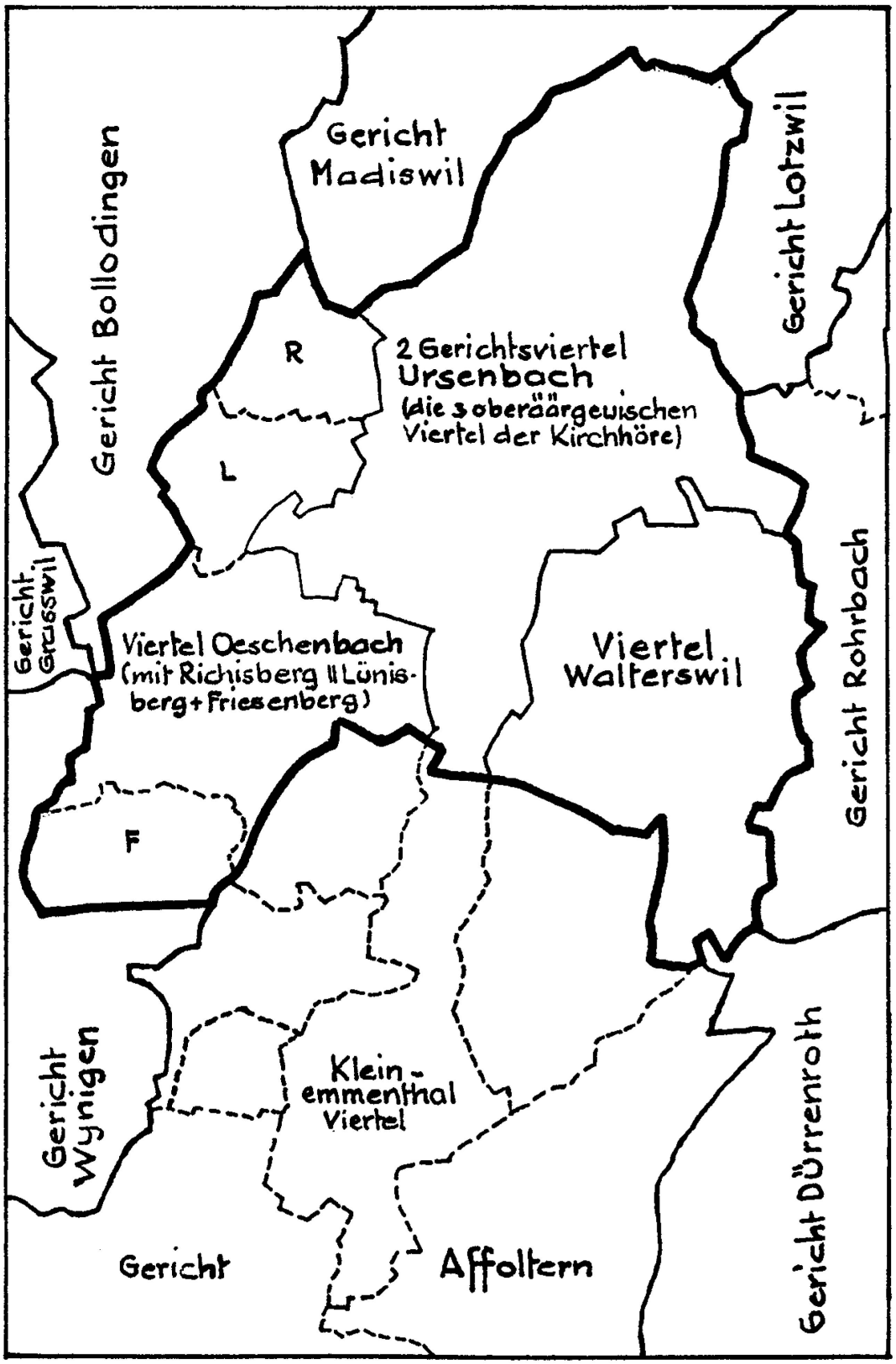

Gerichtsseckelmeisterrechnung eines Ehrenden Gerichts Ursenbach; vom 19. Herbstmonat Ao. 1771 biss 24. Wintermonat Ao. 1774.» Dann liegen drei Gerichtsmanuale vor, welche die Verhandlungen des Gerichtes Ursenbach aus den Jahren 1757/1797 enthalten. Und endlich ist noch das «Würdigungsbuch» von 1775 auf unsere Tage gekommen. Wer innerhalb der Gerichtsmarchen über «liegende Güter» verfügte, ist im Buch mitsamt dem Wert, der «Würdigung» seines Gutes, verzeichnet. So gewähren uns diese Dokumente Einblick in die Verhältnisse, wie sie sich vor 200 Jahren im Gericht Ursenbach gestaltet hatten.

II. Das Gericht, diesmal als Behörde

Um seinen Aufgaben in dem im Regionenbuch umschriebenen Bereich gerecht werden zu können, bedurfte das Gericht einer «Organisation», die, auf hergebrachtem Brauchtum fussend, ebenso alt wie die Kirchgemeinde sein dürfte. Von dieser Organisation soll nun zunächst die Rede sein.

Der Gerichtsbezirk Ursenbach war in vier Viertel eingeteilt. Die «zwei inneren Gerichtsviertel» entsprachen — die Kartenskizze zeigt es — den «drey oberärgäuischen Viertlen» der Kirchgemeinde Ursenbach; die zwei äussern Viertel waren Walterswil einerseits und Oeschenbach mit Richisberg samt Lünisberg/Friesenberg andererseits.

Diese vier Viertel waren im Gericht in einem bestimmten Verhältnis vertreten. Die zwei inneren Viertel stellten zusammen 6, Walterswil 2, Oeschenbach mit Richisberg 2 und Lünisberg und Friesenberg je 1 Gerichtssässen. So wenigstens war es in den Jahren 1771/1774. — Wer waren die Gerichtssässen und aus welcher Kirchhöre stammten sie? Die nachstehende Tabelle möge dartun, wie sich das Gericht Ursenbach in den Jahren 1771/1774 zusammensetzte.

Gerichtssässen	Wohnort	Kirchgemeinde
Johannes Leuenberger, Weibel	Ursenbach	
Anthoni Brand, Bauer	Oberdorf	Ursenbach
Jakob Brand, Wirt	Wirtshaus	Ursenbach
Hans Dampach, «Schärer»	Stutz	Ursenbach
Niklaus Güdel, Schmied	Dorf	Ursenbach

Friedrich Leuenberger, Bauer	Mühlerain	Ursenbach
Jakob Spychiger, Bauer	Hirsern	Ursenbach
Andreas Hess, Bauer	«Waltersweil»	Walterswil
Niklaus Lanz, Bauer	Scheiteracker	Walterswil
Ulli Käser, Bauer	Bleuen	Rohrbach
Hans Wälchli, Bauer	Richisberg	Rohrbach
Jakob Flückiger, Bauer	Lünisberg	Wynigen
Caspar Leuenberger, Bauer	Friesenberg	Wynigen

Mit Ausnahme des Seckelmeisters Hans Wälchli — weil sein Grossvater von Wäckerschwend herkam, war er in der Kirchhöre Herzogenbuchsee heimatberechtigt — waren alle Gerichtssässen Burger derjenigen Kirchgemeinde, welche sie im Gericht vertraten.

In der menschlichen Gesellschaft hat seit eh und jeh der Begüterte eine bevorzugte Rolle gespielt. Weil dem so ist, mag das «Würdigungsbuch» von 1775 befragt werden, wie es in dieser Hinsicht um die «Gerichtsmannen» bestellt gewesen ist. Auch hierin soll eine Zusammenstellung viele Worte ersparen.

Gerichtsmann	*«Würdigung der liegenden Güter» in Gulden**			
	eigene	Durchschnitt des Viertels		des Gerichts
Johannes Leuenberger	12575			
Anthoni Brand	2700			
Jakob Brand	5800			
Hans Dampach	1700	1932		1828
Niklaus Güdel	3550			
Friedrich Leuenberger	6000			
Jakob Spichiger	3150			

Gerichtsmann	*«Würdigung der liegenden Güter» in Gulden**		
	eigene	Durchschnitt des Viertels	des Gerichts
Andreas Hess	4800	1241	1828
Niklaus Lanz	2175		
Ulli Käser	2000	1894	
Hans Wälchli	7475		
Jakob Flückiger	????	2654	
Caspar Leuenberger	6000		

* 1 Gulden = 15 Batzen
1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer

Die errechneten Mittel der einzelnen Viertel und des ganzen Gerichtsbezirkes mögen zeigen, dass bei der Auslese der Gerichtsmannen das Gut des Erwählten eine Rolle gespielt haben dürfte.

In der «Zusammenstellung» wird zunächst das alle andern weit überragende Vermögen des Weibels Johannes Leuenberger auffallen. Wer war Johannes Leuenberger? Eintragungen in den Kirchenbüchern verschaffen Klarheit. Da steht zunächst im Totenrodel zu lesen:

«† 12. Februarius 1785 Ursula Leuenberger geb. Appenzeller des Weibels Frau von hier.»

Der Verkündigungsrodel weist die nachfolgende Eintragung auf:

«1732 den 28. May sind allhier ehelich eingesegnet worden: Johannes Leuenberger von Melchnau unseres Müllers Sohn, Ursula Appenzeller von Rohrbach des Weibels Tochter, laut Scheins von beyden Hrn. Predikanten.»

Und wenn die Eheleute Johannes Leuenberger und Ursula Appenzeller am 1. April 1736 ein Kind taufen liessen und der Vater des Täuflings bereits als «Weibel» benamset ist, so ergibt sich die Tatsache, dass Johannes Leuenberger das Amt des Weibels nicht weniger als 50 volle Jahre bekleidet hat, denn am 9. April 1786 ist «Johannes Leuenberger der Weibel von hier» 80jährig gestorben. Als Müller aber, denn diesen Beruf hat er doch wohl ausgeübt, ist Johannes Leuenberger nach seiner Wahl zum Weibel wenigstens in den «amtlichen Akten» nicht mehr bezeichnet. Offenbar klang «Weibel» besser als Müller.

Noch vor 30 Jahren aber hat man in Ursenbach von der «untern Mühle» und dem «Mühlehof» mit Respekt gesprochen, obwohl sie nach dem grossen Mühlensterbet von 1908 durch Jakob Bögli, «Mechaniker», in zweiter Handänderung erworben (1911) und im Laufe der Jahre zur Maschinenfabrik und Eisengiesserei ausgebaut worden war.

Der Nachfolger Johannes Leuenbergers war Hans Wälchli auf Richisberg, der letzte Weibel des altbernischen Gerichtes Ursenbach.

Im «Mandatenbuch des Schlosses Wangen» von 1777/1788 steht zu lesen: «Schultheiss und Raht der Stadt Bern, unser Gruss bevor, Wohlgebohrener, Lieber und getreuer Amtsmann.

Am Plaz des verstorbenen Johannes Leuenbergers, haben Wir zu einem anderwärtigen Weibel von Ursenbach erwählt, den von Euch vorgeschlagenen Hans Wälchli, Baur auf dem Rychisperg; dessen Ihr berichtet werdet. Gott mit Euch! Datum den 13.ten April 1786»

Offenbar legte die Regierung Wert darauf, dass das Amt des Weibels sogleich wieder besetzt wurde. Denn «der Landvogt nahm die Dienste der Gemeindevorsteher zur Erfüllung seiner Pflichten in Anspruch.» (Feller). Landvogt Johann Rudolf Mutach, gewesener Staatsschreiber dürfte indessen seit geraumer Zeit nach einem Nachfolger unter den Gerichtssässen Umschau gehalten haben, denn Weibel Leuenberger war recht alt geworden. Am «ordinarie Herbst Gericht» vom 16. November 1785 trat Johannes Leuenberger noch als «Kläger» auf, und am 6. August des gleichen Jahres stand er letztmals dem Gericht vor.

Der begüterte Hans Wälchli, der neugewählte Weibel, war nicht bloss «Baur auf dem Rychisperg.» Er muss ein angesehener, umsichtiger und tüchtiger Mann gewesen sein, sonst wäre er, der Hintersasse, kaum Weibel geworden. Hans Wälchli hat, um nur dies anzuführen, den Bau der Wangen-Buchsistrasse geleitet, was ihm eine Gratifikation von 30 Kronen eintrug. Im August 1789 war die Strasse fertig.[2]

Und die Gerichtssässen? Sie dürften von «der Gemeinde» vorgeschlagen und vom Landvogt gewählt worden sein.

Und da sehen wir in der Tabelle, dass das Vermögen der Gerichtssässen mit nur einer Ausnahme über dem Mittel von Viertel und Gericht stand. Hans Dampach war «Schärer», Landarzt. Dieser Beruf aber liess ihn aus dem Kreis seiner Altersgenossen hervortreten und dürfte Hans Dampach zum Gerichtssässen verholfen haben. Als Nachfolger seines Vaters wurde Hans Dampach Anno 1768 bereits mit 26 Jahren Gerichtssäss.

Niklaus Güdel aber, «Huf- und Schlosserschmittmeister», unterschrieb eine «Opposition» gegen Alexander Staub als «geringer Obmann der Meisterschaft eines Ehrenden Hufschmiden Handwerks der 3 Aemteren Wangen, Arwangen und Bipp.» Alexander Staub hätte in Oberönz als Wagner eine «Nagelschmitte» betreiben wollen.

Und über Niklaus Lanz im Scheiteracker endlich, welcher der Gemeinde Walterswil nicht bloss als Wegmeister und Gerichtsmann, sondern auch während 33 Jahren als Schulmeister gedient hatte, schreibt Hans Käser: «Was noch an Berichten und Rechnungen von unserer Gemeinde aus den Jahren 1765/1799 vorhanden, ist zum grossen Teil von ihm geschrieben. Sicher war Lanz zu seiner Zeit die bedeutendste Persönlichkeit in der Gemeinde ausser dem Pfarrer.»

So sehen wir, dass am Ende der altbernischen Zeit im Gericht Ursenbach nicht bloss die hablichen Bauern zum Zuge gekommen sind.

Von den Gerichtsmanualen und ihrer Aussage

In der herkömmlichen Gerichtsstube «im Wirtshause zu Ursenbach» (im «Löwen») trat das Gericht an bestimmten Tagen zusammen. Ausser dem Weibel und den Gerichtssässen erschienen zum Gerichtstag ein Schreiber der Landschreiberei Wangen, der den weiten Weg zu Pferd zurückgelegt haben dürfte, wohl auch ein Reitknecht und vom «gewöhnlichen Volke» diejenigen, welche Recht begehrten. Das Gericht wurde «formlich ausgerufen.» Der Weibel, in schwarz-rotem Mantel, im Rock «von Meiner Gnädigen Herren Ehrenfarb» und mit dem kurzen Weibelstab in der Hand, betrat die Gaststube und rief: «Isch öpper do, wo Rächt begährt?» Diejenigen, die sich meldeten, liess er der Reihe nach unter einem Ehrfurcht gebietenden Zeremoniell in die Gerichtsstube eintreten, worauf er als Vorsitzender zunächst den «Kläger» und dann den «Antworter» anhörte, insofern sich überhaupt zwei Parteien gegenüberstanden.[3] Nachdem die Gerichtssässen zur Sache Stellung genommen und sich dazu geäussert hatten, sprach der Weibel Recht. Um jede Willkür zum Vornherein auszuschalten, hielt sich der Weibel streng an die einschlägigen Gesetze, oder, wo diese über den Gegenstand nichts bestimmten, die Berner Gerichtsatzung. Der Schreiber aber zeichnete die Verhandlungen auf. So steht im Gerichtsmanual von 1774/1788 zu lesen:

«URSENBACH

Daselbst ward den 2. Juny 1787 Extra Gricht gehalten.
Statthalter: Johannes Wälchli, Weibel auf dem Reichisberg
Gerichtssässen: Andreas Hess, Niklaus Güdel, Niklaus Lanz, Antoni Brand, Ullrich Käser, Andreas Flückiger, Daniel Leuenberger, Friedrich Leuenberger, Alexander Aebi und Peter Rychard.

HOMOLOGATIONS-URKUND
erschienen:

Niklaus Lanz der Grichtsäss von Waltersweil, welcher durch seinen ihm verwilligten Fürsprech einem En. Gricht vortragen lassen — Seine Vogtsvertraute die Verena Kauer, welche hinter Ihme zu Haus wäre, habe bey Ihren Lebzeiten ein Testament errichtet; da nun mehr dieselbe verstorben, so lege er solches verschlossen in Recht, und begehre, dass dasselbe eröffnet und abgelesen werde.
Da nun solches, nachdemme es an Schrift und Sigel unversehrt erfunden worden, geschehen,
So verlangte nunmehr der Gerichtsäss Niklaus Lanz des weiteren, dass dieses der Verena Kauer hinterlassene Testament von nun an homologiert und in Kraft erkennt werde.
Woraufhin ein Edes. Gericht nach gehaltener Umfrag einhellig

ERKENNT:

Da das Testament, so die Verena Kauer unterm 14. Aprill 1787 errichtet formlich ausgefertiget, von dem Wohlgebohrnen MmHh. Landvogt Mutach auf Wangen besiglet und von MmwH. Landschreiber Morell subsigniert sich befindet, So solle dasselbe nunmehr auch auf ihr erfolgtes Absterben hin, von nun an in krafft erkennt und homologiert seyn. Es setze dann Jemand selbiges in der gesezlichen Zeit mit Recht ab.
Auch ist dem Gerichtsäss Lanz als eintem HaubtErb das Testament zusamt dem verlangten Homologations-Urkund gerichtlich zu seinen Händen erkennt worden.

1 Homologations Urkunde

Fürsprech.
Niklaus Güdel»

Laut einem Erlass «Meiner Gnädigen Herren» von 1773 «hatten im Jahre an jeder Gerichtsstelle mindestens zwei ordentliche Gerichtssitzungen stattzufinden, das Frühlings- und das Herbstgericht.» (Bucher, «Die bernischen Landvogteien im Aargau»)

Vom 22. April 1757 bis zum 16. Christmonat 1797 fanden indessen 125 Gerichtstage in Ursenbach statt. Mit 8 Gerichtssitzungen steht das Jahr 1788 an der Spitze, während Anno 1769, 1789 und 1792 offenbar überhaupt keine Sitzungen abgehalten wurden. Die Gerichtsmanuale wenigstens weisen aus diesen Jahren keine Aufzeichnungen auf.

Während dieser 40 Jahre fanden die Gerichtstage statt: 16 im April, je 14 im August und Oktober, 12 im Juni, je 10 im November und Dezember, je 9 im Januar und Juli, 8 im März, Mai und September und 7 im Februar. An 2 Gerichtstagen aber erschien «Niemand.»

Die «Geschäfte», mit denen sich das Gericht von 1757/1797 zu befassen hatte, seien in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

Geschäfte	Anzahl
Testamentseröffnungen	27
Testamentsabschriften erstellen	8
Erlaubnis um Erstellung eines Testaments	3
Mündliches Testament wird anerkannt	1
Streit um Hausverkauf	2
Geldhändel («Obligation», Schuldablösung)	24
Betreibungen	6
Geltstage	30
Ausstellen von Gültbriefen	6
Weibergutshandel	1
Scheltworthandel	7
Entlassung eines Bürgen	1
Erlaubnis (Frau kann über ihre Mittel verfügen)	2
«Erklärung» (Gewähren eines Lidlohnes)	1
«Liberationsurkunden»	5
Diebstahl	1
Totschlag	1

Streithändel wurden an die zweite Instanz, an den Landvogt weitergezogen. So wurde 16 Male an den Landvogt, einmal gar nach Bern appelliert. Der Totschlag aber gehöre vor den «höcheren Richter» und könne damit vom «Gericht» nicht beurteilt werden.

In seinem Buch «Die bernischen Landvogteien im Aargau» schreibt Dr. Ernst Bucher: «Somit beschränkte sich die Tätigkeit der niederen Gerichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Entscheidung von Fragen vermögensrechtlicher Natur und hierbei in erster Linie auf die amtliche Ausfertigung von Urkunden. — Die Untertanen hatten, mit anderen Worten, jeden Einfluss auf die Rechtsprechung verloren. Die Verdrängung des Untertanenelementes kann jedoch nur zum geringsten Teil auf obrigkeitliche Initiative zurückgeführt werden; es waren vielmehr die Untertanen selbst, welche aus praktischen Erwägungen und nicht zuletzt auch aus reinen Bequemlichkeitsgründen diesen letzten Rest ihres einstigen Mitspracherechtes derart unterhöhlt hatten, dass ein solches schliesslich nur mehr theoretisch weiterbestand.»

Dass das Gericht Ursenbach durchaus den gleichen Weg beschritt, wie ihn Bucher beschreibt, dafür spricht doch wohl die Zusammenstellung der vom Gericht behandelten Geschäfte.

Was sagen die Gerichtsmanuale weiter aus?

Da wird einmal zum alten Brauchtum, zu «Ernd Ferien» und zu der «beschlossenen Zeit» — heute würden wir wohl «Rechtsstillstand» sagen — Sorge getragen: «Es seye keinem von allen Mitgliederen des Grichts bekannt, dass jemals um Schuldbetreibungen in den Ernd Ferien seye Gricht gehalten worden, zumal es auch hiesigen Grichts Gebrauch und Gewohnheit seye, Ernd Ferien zu halten, und solche zu der beschlossenen Zeit zu rechnen, wie solche durch die 6te. Satzung pag. 442 vorgeschrieben. Und weilen ein Ehrendes Gricht nicht von dem dieser Grichtstätte von alters her zukommendem Gebrauch und Gewohnheit abzuweichen gesinnet ist, so hat dasselbe mit den mehreren Stimmen den Prokurierten Reist, nahmens des Vogts Hrn. Stählis mit anbegehrtem Ganturkund für heute und biss nach vollents ausgeloffenen Ernd Ferien abgewiesen.» Dies steht unterm 9. August 1779 im Manual zu lesen.

Offenbar mussten die Kosten, die eine Gerichtssitzung mit sich brachte, schon damals von den «Parteien» bezahlt werden. So ist im «Gerichtsbuch» eingetragen: «... zu Ursenbach, allwo äussert denen von MgHrn. geordneten Ordinary Grichts Versammlungen, die nemlich im Jahr nur 2 mahl gegen May

und Martiny abgehalten werden müssen, nicht ordentlich Gricht gehalten wird, und er Schäär eine sehr kostbahre Grichts Versammlung angestellt hat ..., dessen alles ohngeachtet aber der Schäär und Mithafte nichts anderes suchen, als den Wihrt mit überhäuften Kosten in das äüsserste Elend zu bringen; So schliesse der Wihrt dahin, es solle der Schäär und Mithafte um die heutigen Grichts Kosten verfällt werden.» (22. August 1778)

Am 11. Christmonat 1766 fand in Ursenbach eine Gerichtssitzung statt: «Wobey zu wüssen, dass weilen in gegenwärtigem Streit Geschäft, äussert dem Grichtsäs Caspar Leüenberger, sowohl der Weibel zu Ursenbach, als die übrigen Gerichts Geschwornen, theills Selbsten interessiert, theills verwandt sind; als bestuhnde diesmalen das Gricht aus folgenden Persohnen:

Statthalter war:
ANDREAS FRIEDLI, der Weibel von Bollodingen
ASSESSORES
vom Gricht Ursenbach
Caspar Leüenberger obbemelt
vom Gricht Bollodingen

Hans Schneeberger, Joseph Matthys, Felix Mühlethaler, Ullrich Ryser, Jakob Mühlethaler und Joseph Schneeberger»

Mit «diesem Gericht» aber nahm der «leider! nur zu bekannte dampachische Streithandel», welcher der «Gemeind Ursenbach seit 6 Jahren verschiedene langwierige und verwirrte, sehr kostbare Streitt-Händel» verursachte, seinen Anfang.

Dass aber das Gericht Ursenbach in seinem «behördlichen Bereich» — wie hätte es auch anders sein können! — durchaus ein Kind seiner Zeit war, mag der nachstehende Eintrag im Protokoll vom 12. Hornung 1770 dartun:
«Erschienen. Der Wohlachtbahre Johannes Leüenberger, Wohlbestelte Weibel zu Ursenbach, durch seinen ihme vergonten Fürsprech E: E: Gricht anbringend, was massen seines Bruder Grichtsäss Friedrich Leüenbergers Ehefrau Verena Zehnder, vor kurzem diss Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet, bey lebzeiten aber ein Testament und daraufhin ein Codicill errichtet, so beyde verschlossen bey der Stell sich befinden ...»

Zwei Brüder sassen demnach zur gleichen Zeit im Gericht. Vor 200 Jahren dürfte man indessen daran kaum Anstoss genommen haben, denn «Meine Gnädigen Herren» gingen hierin ja mit «gutem Beispiel» voran! Was sagt doch Richard Feller? «Aber die patrizische Herrlichkeit beruhte auf einem Unrecht, das von kalter Staatsklugheit und Selbstsucht eingegeben war. Regi-

mentsberechtigt waren alle bürgerlichen Familien der Hauptstadt. Um 1700 waren aber von 452 Familien nur 104 im Rat vertreten, drei Viertel tatsächlich ausgeschlossen.» (Geschichte der Schweiz II/236)

Als Anno 1764 ein Schwiegervater und sein Eidam wegen der Ehesteuer einander in den Haaren lagen, wurde nach «dem Recht der Armen öffentlich Gricht gehalten.» Offenbar wollte man dadurch einen Prozess vermeiden; denn keine der Parteien würde wohl Freude gehabt haben, wenn man sie als «arm» angesprochen hätte.

Und endlich tönt für uns Menschen von heute ganz lustig, dass in der Gerichtssitzung vom 2. Wintermonat 1779 «die, deren Namen unterstrichen ist, wegen naher Relation den Abtritt genommen haben.» Fatale Geschichte. So etwas nennt man Bedeutungswandel.

So hätten denn die «Gerichtsmanuale» über die Geschäfte und die Art des Verhandeins im Gericht Ursenbach, aber auch über das Denken in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Auskunft geben mögen. Und wenn von «hiesigem Grichts Gebrauch und Gewohnheit» die Rede ist, so spricht dies doch wohl für eine gewisse Eigenständigkeit, die dem Gericht Ursenbach zu jener Zeit eignete. Die Manuale aber enthalten keinen Eintrag, wonach der Landvogt während der Jahre 1757/1797 an einer Gerichtssitzung in Ursenbach teilgenommen hätte. Diese Tatsache dürfte doch wohl dafür sprechen, dass man in Ursenbach eben nicht über die Schnur gehauen hat.

Wie aber war es um den «Finanzhaushalt» im Gericht Ursenbach bestellt? Darüber befragen wir die

III. Gerichtsseckelmeisterrechnungen

Heute sind es Autobahnen; einst war es die «Neüwe und verhöchte Strass nach dem underen Aergäüw.» Damals kamen die Gerichte zum Zug, jetzt sind es Bund und Kantone. Vor 200 Jahren wurde Arbeit gefordert, heute — Geld!

«Es dienet den Nachkommenen zum bericht warum diese Cösten entstanden seien. — Im Jahr 1762, da MgHh. mit Fortsetzung der Neüwen und verhöchten Strass nach dem underen Aergäüw in die Grichti Herzogenbuchsi, Bützberg, Langenthal und Winauw sind angelanget, mit dem Ernstlichen Befelch, diese Strass in den Stand zu setzen, so haben sich die bemelte Grichti beklagt, das ihnen dis zu beschwärlich und unerträglich vorkome. Da haben

MgHh. noch andere Nebend Grichti dahin gehalten, disen beklagten Grichtinen zu hülf zu komen. Also sind die Grichti Ursenbach und Wangen dem Gricht Bützberg zugegeben worden. Und haben MgHh. die Abteilung gemacht, das wilen in dem Gricht Bützberg wuchentlich sollen acht und Viertzig Bänen geführt und zu jeder der Bänen drei auflader oder Gemeinwärcher gegeben werden, hiemit Täglich acht Bänen, und soll Bützberg Täglich vier, Ursenbach Täglich zweü, und Wangen Täglich zweü Bänen samt den aufladeren anschaffen.

Da hat sich das Gricht Ursenbach beklagt und sind von MgHh. angesehen und Erhört worden; das wylen dass bemelte Gricht in den letzt verstrichenen Jahren zwüschen Winstegen und dem Dorf ein gar Nahmhaffte Strass auf geführt und Erbesseret haben, also das der Costen desselbigen sich wohl auf Acht Hundert Cronen belüffen. — Aus diesen und anderen Gründen mehr haben MgHh. ihnen zweü Bänen abgenomen also das hernach das Gricht Arwangen alle samstag zweü Bänen samt den aufladeren anschaffen müssen.»

Was hat Gerichtssäss Niklaus Lanz zu Walterswil in seinem «Bericht» der «Gerichts-Seckelmeister-Rechnung vom Jahre 1762/1765» weiterhin festgehalten? Da steht zu lesen, dass das Gericht Ursenbach seine Arbeiten und Fuhrungen wegen weiter Entlegenheit von Bützberg drei Bauern, zweien von Thunstetten und einem vom Welschland «veraccordiert» habe. Auch seien die liegenden Güter des Gerichtes Ursenbach «gewürdiget» worden. Nach Massgabe der «Würdigungsbücher» sollten Teilen erhoben werden «von Ein Hundert Gulden ein bazen.» (Dies entspricht einer Vermögenssteuer von 1½ Promille). Die Würdigung der liegenden Güter im ganzen Gericht aber belief sich auf 370 987 Gulden 7 Batzen 2 Kreuzer.

Die im «Bericht» wörtlich festgehaltene «Accordschrift» wurde von Joseph Buri, Hans Buri «zu Dunstetten auf dem Hoof» und Franz Born «in dem Weltzland» einerseits und Weibel Johannes Leuenberger andererseits unterschrieben. Der Vertrag wurde in Langenthal unterm 28. Herbstmonat 1762 abgeschlossen und räumt dem Gericht Ursenbach das Recht ein, dass «wan das gedüte Gricht von MgHh. eine Abenderung oder Abtheilung erhalten könnte, dass das gedüte Gricht Ursenbach in der Freiheit stehen könnte, den Accord aus zu schlagen oder auf zuhalten.»

Doch nun zur eigentlichen Rechnung: Ihr ist zu entnehmen, dass am 13. Wintermonat 1763 vor dem Gericht ein erstes Mal Rechnung abgelegt wurde. In ihrem Einnehmen sowohl wie im Ausgeben befasst sich diese erste Rechnung einzig und allein mit der «neuen Landstrass»:

«Mein Niclaus Lantzen, als Inziecher und Seckelmeyster zu Errichtung der Neuen Landstrass, zweüte Rechnung» zeigt indessen, dass der Rechnungsbereich sich bereits geweitet hat; denn aussert der neuen Landstrasse weiss diese über einen Prozess um ein strittiges Stück der Gerichtsmarche zu berichten. Und, um dies schon hier zu sagen, die Rechnung von 1771/1774 geht gar in alle Einzelheiten. — So könnten sich die Gerichtsseckelmeisterrechnungen innerhalb von zehn Jahren als praktisch, ja notwendig erwiesen haben, und die im Spätherbst 1763 abgelegte Rechnung dürfte deshalb die erste ihrer Art gewesen sein.»

In der Zeit vom Januar 1763 bis zum März 1765 wurden nach Massgabe des «Würdigungsbuches» 7 Teilen von je 148 Kronen 9 Batzen 1 Kreuzer erhoben.— Diejenigen «Haushaltungen, so keine ligende Gütter besitzen» wurden im «zweüten Tällrodel» verzeichnet. Auch sie durften 7 Teilen entrichten, von denen eine im Mittel ungefähr 40 Kronen ergab. — Stellt man diese beiden Bezugssummen einander gegenüber, so ergibt sich ein Verhältnis von 3,7:1 in den Leistungen der beiden Steuergruppen. —

Den Löwenanteil der Ausgaben aber machen die Zahlungen an die «Verdingmeistere» zu Bützberg aus. Diese verlangten pro Woche 10 Kronen. Die Zahlungen erfolgten in unregelmässigen Zeitabständen.

Der Rechnung aber seien noch die nachfolgenden Eintragungen entnommen: «1764 Brachmonat d. 6. Bin ich aus geheis Es.En. Grichts auf die Neüwe Strass gegangen und den Gantzen Tag versteckt zugeschaut, sezen an 15 bz». «Den 27. Brachmonat 1764 abermahl zugeschaut, wie sie arbeiten, setzen an 15 bz.» «Den 15. Christmonat 1764 abermahl in die Neüwe Strass gangen bis in die spate Nacht, versumt 15 bz.»

Es steht zu hoffen, dass Gerichtssäss Lanz bei diesem Unternehmen weder allzusehr geschwitzt noch zu arg gefroren haben möge.

Unterm 9. Weinmonat 1763 ist eingetragen: «Da ich diese Rechnung ablegen wollen, So hab ich Selbiges zu Ursenbach und Walterswyl wie auch zu plöüwen im Schulhaus öffentlich verlesen lassen. Lesgelt zahlt pro ort 2 bz.» Auch amtliche Bekanntmachungen kosten eben Geld. Für «vilfaltig mit diesem Inziechen gehabte Mühwalt» bezog Gerichtsseckelmeister Lanz ein jährliches Entgelt von 10 Kronen.

Und weil die Rechnungspassation von Anno dazumal nicht durchwegs der heute gebräuchlichen Art entsprach, möge sie hier im Wortlaut wiedergegeben sein. «Zinstag den 15. Winmonat 1765 ward die gegenwertige dess Ehrenden Niclaus Lantzen Seckelmeister Rechnung dem Ehrsamen Weibel

Leuenberger, Christen Brand, Casper Leüenberger zu Friesenberg, Sambt den übrigen Vorgesetzten des Grichts vorgelegt, abgeläsen, und von denselben under Vorbehalt der missrechnung gutgeheissen und passiert worden. Nachdemme dass Einnemmen gegen das Ausgeben gelegt hat sich befunden, dass der Seckelmeister Einem Ehrenden Gricht härauss schuldig verblieben 25 Kronen. Welches Er als nun mehro Neüw erweiter Seckelmeister in die allgemeine Gricht-Seckelmeister Rechnung zum Einnemmen setzen soll.

Im übrigen ist diesere Rechnung für eine auffrichtige und Treüwe Verhandlung angesehen und Erkennt worden. Actum vorstaht.

Johannes Leüenberger, Weibel,
Christen Brand

beschyntt Ulli Furimann, Andreas Hess.»

«Das vorstehender Restantz von fünfundzwanzig Kronen der Rechnung Geber in seine Grichts Rechnung gebracht und zu Händen dem E. Gericht verrechnet habe

Bescheint in Ursenbach, den 26. Winmon. 1768

Der Gericht Gemeind geringer Schreiber N. Güdel.»

Offenbar umfassten die Gerichtsseckelmeisterrechnungen eine Zeitspanne von drei Jahren. In diesen Turnus aber reiht sich denn auch ein:

Mein
HANS WAELCHLI, des GRICHTSAESSEN
zu Reichensperg
GERICHTS-
SECKELMEISTER-RECHNUNG;
Eines Ehrenden Gerichts
URSENBACH.

Vom 19. Herbstmonat Ao. 1771
biss 24, Wintermonat Ao. 1774

Diese ausführliche Rechnung gewährt Einblick in die vielfachen Aufgaben, mit denen das Gericht Ursenbach sich in jenen Jahren zu befassen hatte. Und da zeigt es sich denn, dass es dem Gericht gelungen war, sich Anno 1767 ein «Vermögen» zuzulegen, von dem die Rechnung an erster Stelle berichtet, wie das ja heute noch gäng und gäbe ist:

«Bey Errichtung der von Weinstägen nach Ursenbach führenden Strass, ist von Meinen Hochgeacht Gnädigen Herren von Bern in Ao. 1767 als eine Milde Beysteür, zu Erricht- und Erhaltung derer Strassen im ganzen Gericht Ursenbach aus Hohen Gnaden verordnet und erhoben worden die Summe der

Ursenbach: unten Bauernhaus Eggimann mit Stock von 1751, oben Hof Weyermann mit Stock, ehemals Gerbe. Aufnahme H. Scheidiger, Langenthal.

Hans Wälchlis
Zu Reichis Berg,
Gerichts
Seckelmeister-Rechnung,
Eines Ehrenden Grichts
Urßenbach.
Passiert den 24ten Wintermont.
. 1774 .

400 Pfund Bernwährung; Welches CAPITAL sogleich an Nuzen gelegt und zu Händen des E. Gericht-Seckels zinssbar gemacht worden ist. Der dissmahlige Schuldner und Zinsmann ist der Ehrende Grichtsäss Nicolaus Lanz zu Walterswyl.»

Wenn Niklaus Lanz jährlich einen Zins von 4 Kronen bezahlte, so ergibt sich ein Zinsfuss von 3⅓ Prozent.

Es sei hier erlaubt, auf das geschichtliche Vorfeld dieses «Vermögens» kurz einzutreten: Um diesen «Staatsbeitrag» zu erwirken, führte Ursenbach in seiner «Supplikation» ins Treffen, dass es neben andern Strassen insbesondere «eine Haubt Landstrass, so von Weinstägen in das Dorf Ursenbach und von da nach Klein- und Gross Emmenthal gehet» zu erhalten habe, dass diese Strasse

von Reisenden aus Basel, Zürich, Schaffhausen und andern Städten befahren werde, und dass äussert Salz- und Weinfuhren auch Kauf- und Krämerwaren nach Zurzach und andern Jahrmärkten hier durch geführt würden; auch würden alljährlich viele Tausende Stück Vieh «da hindurch getrieben», und von allem bezöge die hohe Obrigkeit den Zoll zu Weinstegen, zu Langenthal und andern Ortes.

Anno 1757 wäre aber diese Strasse «in einem solch elenden Zustand» gewesen, «dass sie meistentheils mehr einem tieffen Wassergraben als einer Landstrasse zu vergleichen» war. Im Heumonat 1757 hätte das Gericht auf erhaltenen oberamtlichen Befehl hin die Arbeit begonnen und aus dem «Graben» eine «gute, währschafte, trockene und mehrentheils 18 Schu breite und eine viertel Stunde lange Haupt-Strass fast zu Ende gebracht.»

Neben der Weinstegenstrasse hätte das Gericht Ursenbach auch noch ein ausgelochertes Stück der Kastenstrasse (Burgdorf–Thörigen) «in Ehren» zu halten, und schliesslich hätten die Brücken von Wangen und Aarwangen den fuhrpflichtigen Gerichten, zu denen auch Ursenbach gehöre, in jüngster Zeit grosse Kosten verursacht. — Die andern vom Gericht zu unterhaltenden Strassen führten nach Dürrenroth bzw. nach Wynigen.

«Wegen denen Nahmhafften Kösten kehrten sie mit einer Bittschrift vor Euer Wohlgebornen, in welchem sie hochdieselben um eine milte Beysteür anflehten, dazumal aber abgewiesen wurden, weilen die Gelder an die Neüwe Ergäüer-Land-Strass verwendet werden müssten.»

Dass aber dem zweiten Anhieb Erfolg beschieden war, mag endlich der Wangener Amtsrechnung von 1766/1767 entnommen werden: «Der Gemeind Ursenbach haben MeGHh. die Räth unterm 24. Jenner 1767 wegen gehabten Unkösten ratione Strassen reparationen ein Gnädige Beysteür gegont, von 400 Pfund.» — Hier wird von «Gemeind» gesprochen, die Rechnung aber weiss in gleicher Sache vom «ganzen Gericht» zu berichten. Offenbar waren die beiden Begriffe und ihre Bereiche nicht klar von einander geschieden.

Nach diesem Abstecher in die Geschichte des Vermögens mag nun von der Rechnung die Rede sein, und zwar wenden wir uns zunächst den «Ausgaben» zu. Um aber bei der Stange zu bleiben, befassen wir uns zuerst mit den *«Strassen und Brüggen* etc.»

Da zahlte «der Wohlachtbare Weibel Leüenberger zu Ursenbach für das Verding, die Hohe Aergöwer Landstrass zu Bützberg, für das Gricht Ursenbach zum letzten mahl übergrienen zu lassen» 100 Kronen.

Seckelmeister Hans Wälchli wurde sodann vom Gericht beauftragt, «die alte hölzerne, böse und baulose Brugg» in der Bachthalen durch eine neue, gewölbte, «von Steinen aufgeführte» Brücke zu ersetzen. «Für die ganze Arbeit, Mühwalt und Kosten» verlangte Hans Wälchli 69 Kronen; das sind 230 Pfund. Die Steine aber bezog Hans Wälchli von Chorrichter Jakob Güdel auf dem Stutz; aus seiner Steingrube. — Auch die hölzerne «Brügg über den Bach bey Herr Pfarrers Ofen- und Wöschhaus» war baufällig geworden. Sie wurde ebenfalls durch «eine neüwe steinerne, währschaffte Brügg» ersetzt. Gerichtssäss Niklaus Güdel baute sie. Diese Brücke kostete 64 Kronen.»

Dass aber das «ausgelocherte Stück» der Kastenstrasse, dessen Unterhalt dem Gericht Ursenbach überbunden war, sich etwa mal als Sorgenkind erwiesen haben dürfte, verrät doch wohl die nachstehende Eintragung: «1772 Mäy 16. Bin ich als Seckelmeister, aus sonderem Befehl Herr Weibel Löwenbergers nach Hermiswyl, um bemeltes Stuck Strass in Augenschein zu nemmen; auch dissorts dem dasigen Wegmeister Felix Schneeberger anbefohlen, hinfüro bessere Sorg für dieses Strassen-Stuck zu tragen, damit nicht mehr geklagt werden müsse, sonsten er zur Verantwortung gezogen werde; thut für mein dissörtigen Taglohn 10 bz.»

Und als im Herbstmonat 1771 «im Güterach-Buchwald hinter Lünsperg zwey Grichts-Marchsteinen» gesetzt wurden, erhielt Gerichtssäss Jakob Flückiger um «beyzuwohnen» einen Taglohn von 10 Batzen. Gerichtsseckelmeister Hans Wälchli aber bekam «für gleiche Beywohnung, wie auch für ein Knecht samt Pferd und Wagen, um die Steinen auf den Plaz zu führen, und die Löcher zu sezen, in allem 1 Krone 5 bz.»

Weil Weibel Leuenberger «für 2 Strassen-Stüd, samt Blechen, Aermen, Macher- und Sezerlohn, die einte zu Weinstägen, die andere auf dem Gensperg»[4] bezahlt hatte, wurden ihm diese Auslagen mit 2 Kronen zurückvergütet. Ob unter «Strassen-Stüd» wohl Wegweiser zu verstehen sind? Endlich vernehmen wir noch, dass die «STRASS im URSENBACH-BERGWALD» in schlechtem Zustand war, und dass «die Vorgesetzten aus allen Gerichts-Viertlen ihren bericht von denen gemeindsgenossen wegen dieser Strass eingeben, und damahl gänzlich ausgeschlagen worden, einander Helfen zu Strassen.»

Das «Strassenwesen» aber, um diesen modernen Ausdruck zu gebrauchen, steht mit 278 Kronen 4 Batzen in den Ausgaben an oberster Stelle.

Mit 260 Kronen steht das *«Feuerwehrwesem»* am zweiten Platz. Just in den Jahren 1771/1774 hat das Gericht Ursenbach eine neue Feuerspritze angeschafft.

In der Rechnung ist unterm 17. Heumonat 1772 eingetragen, dass «der Ehrende Grichtsäs Nicolaus Güdel, der Schmid, für die Errichtung einer Neuen Feürsprize, samt Schläuchen und übriger Zugehörd, nebst einer Neüwen Rondellen, in allem 293 Kronen» gefordert hat.

An diese Summe leisteten Meine Gnädigen Herren von Bern «aus Gnaden» 30 Kronen, die Niklaus Güdel auf der Landvogtei Wangen erheben konnte. Auch die Kirchgemeinde Ursenbach — die 3 untern Viertel — zahlte 30 Kronen an die Feuerspritze, offenbar deshalb, weil das zu errichtende «Höüsli» in Ursenbach zu stehen kommen sollte. —Um aber den «Staatsbeitrag» zu erwirken, begab sich Weibel Leuenberger «mit einer Supplication auf Bern. Für Ausgeben Gelt Taglöhn» stellte er Rechnung und erhielt denn auch 5 Kronen 23 Batzen 3 Kreuzer.

Nachdem zu Anfang Februar 1772 mit Niklaus Güdel ein Vertrag abgeschlossen worden war, konnte die Feuerspritze am 17. Juli gleichen Jahres den Vorgesetzten «vorgestellt» werden. Bei diesem Anlass erhielten der «Tischmacher im Scheiteracher, Schmid und Schlosser in dem Dorf Ursenbach, nebst 2 Mitgehülfen die dato an der Feürspritzen gearbeitet habend» ein Trinkgeld.

Endlich ist aus der Rechnung weiter zu vernehmen, dass die «Feuerwehr» aus 12 «Feürspritzen Verordneten» bestand, dass «jedem, der erscheint 3½ bz. bezahlt wird», und dass die Spritze «allemahl an denen Ordinary Gerichts Tagen probiert werden soll.» Hier bereits dürften die Frühlings- und Herbstmusterungen unserer Feuerwehren beheimatet sein.

Die *«Besoldungen»* beliefen sich auf 214 Kronen 5 Batzen 2 Kreuzer. Jakob Brand der Trüllmeister, der an ein paar Sonntagmorgen die jungen Leute auf dem «Musterplatz» — heute steht dort das Reservoir; Punkt 687 — zu drillen, «militärisch zu schulen» hatte, bezog ein jährliches Gehalt von 7 Kronen 5 Batzen. Auf dem «Schützhubel» dürfte geschossen, auf dem gegenüberliegenden «Zeighubel» dürfte gezeigt worden sein.

Der Pfeifer-Major Aebi aus Bickigen erhielt für seine Bemühungen 10 Batzen pro Jahr. Offenbar wurden die «Pfeiffer» regional zusammengezogen und auf diese Weise in die Kunst des Pfeifens eingeführt.

Wegmeister Niklaus Lanz, Gerichtssäss zu Walterswil wurde mit 10 Kronen, Felix Schneeberger in Hermiswil mit 1 Krone 5 Batzen entlöhnt.

«Denen Feüergschauweren», es waren ihrer sieben, darunter die 4 Vierer, wurde jährlich je 1 Pfund bezahlt. Die 12 «Feuerspritzen Verordneten» bezogen für 2 Übungen im Jahr zusammen 3 Kronen 9 Batzen. Das jährliche «Wartgeld» für den Rondellenmeister und die Feuerläufer betrug 4 Kronen.

Der Sigrist David Wirth hatte sich um die «Grenadiermützen» und die «Hausseile» zu sorgen. Ihn aber als «Zeughausverwalter» zu benennen, hiesse doch wohl das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Hausseile, die beim Häuserbau Verwendung fanden, wurden wohl in der Kirche aufbewahrt und bei Bedarf ausgeliehen. Damals baute man eben «Hochstudhäuser». «David Wirth gebührt jährlich für seine Besoldung 1 Krone.»

«Das 1741 wegen der Bettlerplage zur Strassenüberwachung von Bern ins Leben gerufene Landjägerkorps der Marechausée à pied (haschierer, patrouilleure, marischosse) musste von den Dorfgemeinden besoldet werden. Berechnungsgrundlage für die Verpflichtung der Gemeinden bildete die Zahl der Auszüger.» (Sigrist: «Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm»). Jakob Vogel von Wangen, «der Marechausse oder Patroulier» bezog vom Gericht Ursenbach im Jahr 5 Kronen 23 Batzen 3 Kreuzer.

Joseph Schütz der «Provos» — wir würden heute wohl Polizeidiener oder Gemeindeweibel sagen — erhielt eine jährliche Besoldung von 23 Kronen 5 Batzen. Offenbar hat er seine Sache recht gemacht, denn er erhielt als Gratifikation ein Paar Schuhe im Wert von 1 Krone.

«Ausgeben an denen Mäyen-Rechnungen»: Sie beliefen sich in den Jahren 1772/1774 auf 59 Kronen 1 Batzen 2 Kreuzer. Diese «Rechnungen» fanden immer im Mai, aber an unterschiedlichen Orten statt: Ursenbach, Roggwil, Hegen. Ob es sich hier wohl um die Rechnungsablage der fuhrpflichtigen Gerichte handelt?

Die *«Ausgaben an Emolumenten, Vaccationen und Taglöhnen»* machen im ganzen 37 Kronen 17 Batzen 3 Kreuzer aus. — Weil wir die Sprache jener Zeit noch verstehen, mögen aus dem Viel der Eintragungen einige im Wortlaut aus der Rechnung entnommen sein:

«1771 Herbstmonat 20.: Dem Wohlachtbahren Herr Weibel Löwenberger, 12 Grichtsäsen und 4 Vierern, so der Gerichts-Seckelmeister-Rechnungs-Ablag und *Passation* beygewohnt, jedem seinen Taglohn zalt mit 16 bz.»

«Dem Provos Joseph Schütz für 4 Mann, so am Fassnacht-Montag im ganzen Grichts-Bezirk umgangen sind, auf fremdes Volk zu achten und aus dem Gricht zuweisen, zalt jedem 5 bz.» (30. März 1772)

«1772 Mäy 22.: Dem Wohl Edelgebohrenen MmHh. Landschreiber *Morell* auf Wangen von der Gerichts-March-Beschreibung Schreibtax und Sigelgelt zalt.»

«1773 Wintermonat 19.: Da Herr Weibel Löwenberger nebst 7 Grichts-Männern, wegen dem Horn-Vieh, oder der unter demselben besorgenden Seü-

che, aus Befehl MsH. Landvogts nach Wangen beruffen worden; zalte an H. Weibel Taglohn 1 Kr. 5 bz. und jedem der übrigen 1 Kr.»

«Da Wohlermelter Weibel Löwenberger von MmHh. Landvogt auf Wangen den Hohen Befehl erhalten, den Bericht einzuziehen, wie die dissjährige Ernde ausgefallen seye, und wie es um die Frucht stehe; so hat er das ganze E. Gericht zusammen beruffen, und den eingezogenen Bericht nach Wangen gesandt; damahl 12 Grichtsmännern Taglohn zalt, jedem 4½ bz.»

«1774 Weinmonat 26.: Dem E. Grichtsäs Nicolaus Güdel zu Ursenbach für verfertigte *Scripturen* etc. zu Handen des Gerichts, bezalt laut *Conto* 14 bz.»

«Dem E. Grichtsäs Nicolaus Lanz zu Walterswyl für die Verfertigung 4 Thäll-Rödlen bezalt, laut *Conto* 15 bz.»

«Emolumente» entsprächen den «Gerichtstarifen» (Bucher) und mit Vaccationen seien hier «Taggelder» zu verstehen. (Freundliche Mitteilung von Christian Lerch).

Mit der «Abhandlung von der *Viehseuche*» vom 28. September 1773 ist der in unserer Rechnung erwähnte Seuchenzug doch wohl in die Geschichte eingegangen. Die Abhandlung wurde Anno 1780 in Bern «in Hochobrigkeitlicher Buchtruckerey» nochmals aufgelegt.

Für *«Anlag und Landkösten»* wurden 24 Kronen 23 Batzen 3 Kreuzer ausgegeben. Die «Anlag-Rechnungen» fanden im Herbst, abwechslungsweise in Wangen und Aarwangen statt. Der Weibel hatte daran teilzunehmen. Er wurde dafür vom «Staat» besoldet. Vom Gericht erhielt der Weibel bloss 15 Batzen, während der ebenfalls teilnehmende Seckelmeister 1 Krone aus der Gerichtskasse bezog.

Auch an den Bau des neuen *«Saltz-Magasin»* zu Wangen hatte das Gericht Ursenbach 1775 einen bestimmten Beitrag zu leisten. So lesen wir «Dem Wohlachtbahren Weibel Löwenberger vergütet, dass er Nahmens hiesigen Gerichts bezalt hat, die an bemeltem Magasin verdingete Fuhr- und Frohndiensten, laut Quitung mit 9 Kr. 12 bz. 2 kr.» — Und wenn « dem Ehrenden Hans Brüderly, Seckelmeister zu Willershäüsern für 3 nach Wangen gelieferte Eichen die Helfte, laut Quitung zahlt mit 6 Kr. 11 bz. 1 kr.» und Bartlome Wälchli von Wäckerschwend «für 1 Fuder Eich, so er nach Wangen gelieferet» ebenfalls die Hälfte bezahlt wurde, so könnte das dafür sprechen, dass die Gerichte Bollodingen und Ursenbach in dieser Sache zusammengespannt hätten.

Dass auch *Sitzungsgelder* bezogen wurden, zeigt die nachstehende Eintragung: 27. Wintermonat 1772: «Ward *Ordinary* Herbst-Gericht gehalten; dem Herr Weibel Löwenberger und übrigen 12en am Gricht, jedem seine gebühr

bezalt mit 10 bz. thut 5 Kr. 5 bz.» Und da sei auch noch gleich das «NB» festgehalten: «bey Versammlung solcher *Ordinary* Gerichten sind allemahl auch verschiedene Gemeinde Angelegenheiten abgehandelt und deliberirt worden, etc.» Und die «Extra Gerichte», wer bezahlte sie? Doch wohl die Rechtsuchenden, die «Parteien»; denn ohne Entgelt dürfte man kaum zu Gericht gesessen sein. Die Seckelmeisterrechnung schweigt sich darüber aus.

«Ausgeben an Vermischtem», 16 Kr. 13 bz. 2 kr.

Da wurden von Gerichtssäss Niklaus Güdel «4 neue Brandzeichen zu Handen dess E. Gerichts à 15 bz. pr. Stück» angefertigt. Johannes Staub, Schlosser, reparierte die «Gerichts-Brandzeichen» bereits Anno 1774 und erhielt für seine Arbeit 18 Batzen. Wozu wurden diese Brandzeichen wohl gebraucht? Wurden damit gerichtseigene Sachen, Werkzeuge, «gezeichnet»?

Auch liess das Gericht in diesen Jahren eine «Gerichts-Lad» von Tischmacher David Wirth erstellen. Für die vom Seckelmeister gelieferten «nussbäümernen Laden» wurde nichts in Rechnung gestellt. Für «die Beschlächt an eine Gerichts-Lad» verlangte Schlosser Staub 6 Kronen 15 Batzen. Ob die Gerichtslade, der nussbäumerne, beschlagene Trog, der doch wohl als «Archiv» gedient haben dürfte, in irgend einem Speicher nicht noch zu finden wäre?

«Aus befehl Es. Eden. Grichts» zahlte Hans Wälchli «dem Ullrich Lanz in der Rausimatt von wegen seiner Kranken Hand als eine Steür 1 Kr. 15 bz.» Und endlich wurde «die Rechnungs-Ablag» in Ursenbach und Walterswil publiziert, was 4 Batzen kostete.

Die *«Process-Koesten»* machen 13 Kronen 22 Batzen 2 Kreuzer aus und rührten von einem Hintersässgeldhandel her, «welches Streit-Geschäft Ein Edes. Gericht selbst erörteret und beygelegt hat.»

«Wegen dem Process ansehend dem Mühlifahren» hatte Gerichtssäss Jakob Brand, der Wirt, den «dem hiesigen Gericht bezeüchenden Antheil Kosten dem Ed. Hans Bracher von Madiswil» mit 12 Kronen bezahlt. Für seine «Mühwalt» erhielt Wirt Brand 10 Batzen. — Mühlifahren? Richard Feller schreibt: «Dagegen nahmen die Mühlen nicht zu, weil die vorhandenen ihr bestimmtes Einzugsgebiet besassen.»

Es scheint, dass wegen Missachtung dieses Rechtes etwa mal Streit entstanden ist.

Die *«Feuerläuffer»* eilten in den Jahren 1771/1774 sechsmal durch Feuersbrunst in Not geratenen Menschen zu Hilfe. Dabei dürfte die «Röti» ihnen den Weg gewiesen haben. «Rondellen-Meister» Hans Friedli ritt — das ist doch wohl anzunehmen — mit je 2 Mann zweimal nach Melchnau, mit je 3

Begleitern nach Madiswil, Brandseiten und Ittishäusern und mit 1 Feuerläufer nach «Schoren bey Langenthal.» Sollte mit «Brandseiten» das im Brandseitengraben bei Grünenmatt gelegene «Brandsite» gemeint sein, so hätten immerhin gut 15 Kilometer zurückgelegt werden müssen. Die Feuerläufer brauchten nicht unbedingt Dragoner zu sein.

Die Ausgaben *«an Militar-Unkoesten»* endlich beliefen sich auf 5 Kronen 17½ Batzen. Als Tambour liess sich der junge Andreas Morgenthaler[5] von Walterswil bei Tambourmajor Staub in Oberönz ausbilden. Das Gericht zahlte an Lehrlohn 4 Kronen «und für 1 Wochen Tischgelt 20 bz.»

«Dem Jacob Brand Tambur und Johannes und Nicolaus Löwenberger all von Ursenbach aus Befehl Es. Eden. Grichts bezalt, für ihre Versaumnuss, da sie von dem aller Welt-witzigen Tambur-Major Staub von Oberönz vergebens nach Huttwyl gesprengt worden sind; jedem 1 Pfund, thut 22½ bz.» Was wären doch die Soldaten arm ohne «Humor im Tornister»!

Um all diese vielfältigen Aufgaben zu finanzieren, bezog das Gericht von seinen Einwohnern Teilen, Anlagen und Hintersässgelder. Diese Posten machten denn auch den Löwenanteil der

Einnahmen aus.

Da zahlte zunächst der «alte Gerichtsseckelmeister Ulrich Käser zu Blöüwen» in zwei Raten, was er gemäss der Rechnungsablage vom Herbst 1771 dem Gericht schuldig geblieben war.

Dann wurde Anno 1773 abermals «eine ganze Anlag für die Hohe Landstrasse zu Büzberg» erhoben. Sie brachte 192 Kronen 19 Batzen 3 Kreuzer ein. Im Herbst 1774 wurde offenbar eine «normale Teile wegen denen ligenden Güttern» bezogen. Was die 4 «Vierer» dem Seckelmeister ablieferten und wie es in dieser Hinsicht um die 4 Gerichtsviertel bestellt war, mag die nachstehende Tabelle zeigen.

Vierer	Viertel	Teilbezüge		
		Kronen	Batzen	Kreuzer
Friedrich Leuenberger	unter dem Bach	46	3	1
Ulrich Wirth	ob dem Bach	26	1	½
Hans Aeby	Walterswil	27	7	1 ½
Ulrich Fuhrimann	Oeschenbach	39	10	3

Sandstein-Türstürze am Stock des Gerichtssässen Friedrich Leuenberger, heute Franz Eggimann, Ursenbach/Rain. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

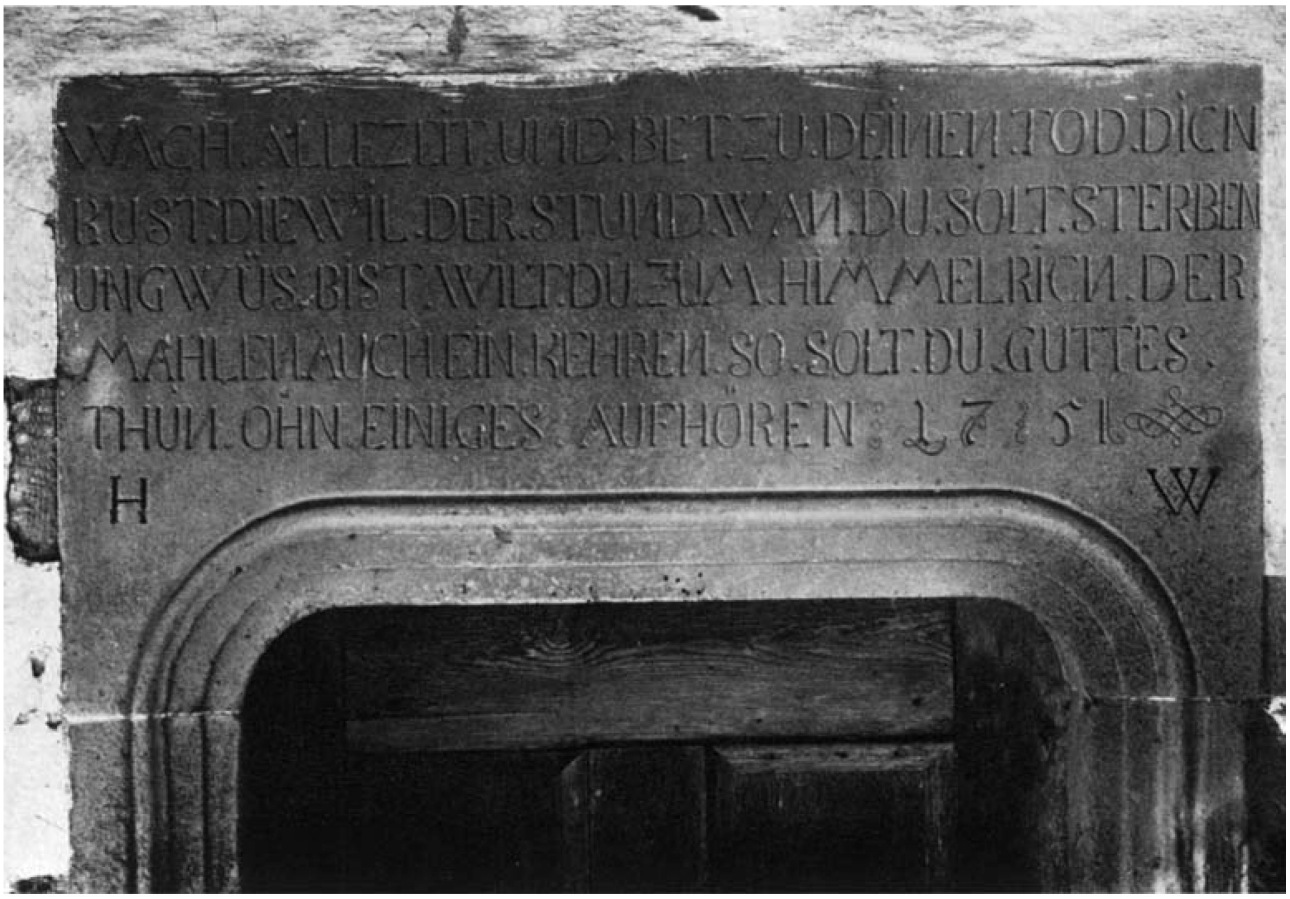

«Die Vierer überwachten die Allmend, den Wald, die Wege, die Wasserbauten und die Zelgenzäune und setzten den Beginn der Ernte fest; sie versahen die Pflichten, die sich aus der landwirtschaftlichen Genossenschaft ergaben.» (Feller, «Geschichte Berns» III/671)

Diese landwirtschaftliche Genossenschaft — «die Gemeind und Puwrsamme» — dürfte denn die Vierer auch besoldet haben. Vom Gericht bezog jeder 1 Pfund für die Feuerschau. Von einem Entgelt für das Einziehen der Telle ist aus der Rechnung nichts zu vernehmen. Oder wurden Tellbezug und Feuerschau als bloss ein Arbeitsgang angesehen und bewertet?

Im Unterschied zu den Teilen und Anlagen wurde das Hintersässgeld nach Kirchgemeinden bezogen. Jede Kirchhöre bildete hierin einen Viertel. Wer während eines ganzen Jahres als Hintersasse im Gericht Ursenbach wohnte, der zahlte 1½ Kronen. In den drei Jahren, welche die Rechnung umfasst, wurde im ganzen Gerichtsbereich an Hintersässgeld bezogen

Jahr	Zahl der Hintersassen	Hintersässgeld		
		Kronen	Batzen	Kreuzer
1772	65	96	7	3
1773	72	105	22	2
1774	71	105	18	3

Wie aber verteilten sich die Hintersassen in den einzelnen Jahren auf die Kirchgemeinden?

Kirchhöre	1772	1773	1774	Mittel	Davon	
					«Berufslose»	«Weibsbilder»
Ursenbach	17	19	22	19	11	3
Walterswil	19	18	18	18	16	4
Rohrbach	21	25	22	23	19	2
Wynigen	8	10	9	9	9	1

Und an Berufen der Hintersassen sind verzeichnet: Schlosser, Gerber, Säger, Brotträger, «Truber» (Senn = Küher), Lehenmann, «Neu Bauer», Schuhmacher, Garnbaucher, Garnhändler, Wagner, Krämer, «Herrendeck», Lehen-

schmied, Lehenmüller, Kessler, «Wild Deck». Ein Hintersasse ist mit «Hochzeiter, Kindbettymann», ein anderer mit «Hr. Pfarrers Gegen Schwäher» bezeichnet. Beim «Truber» endlich steht die Bemerkung «Ullrich Uetterich hat ausgehauset, ist aber noch accordirt und zahlt worden». Die vielen «Berufslosen» aber dürften Tauner und Geissenbäuerlein gewesen sein. Auch «Burejumpfere» gab es damals noch.

Und die kleinen, mehr zufälligen Posten der Rechnung? Da zahlte der Gerichtssäss Niklaus Lanz zunächst einen jährlichen Zins von 4 Kronen für die vom Gericht entlehnten 400 Pfund.

Die «Gerichts-Emolumente» trugen in den Jahren 1772/1774 nicht ganz 8 Kronen ein. — «Als Ordinary Herbst-Gricht gehalten worden, empfienge an damahls gefallenen Emolumenten ...» (1772)

An den Gerichtstagen dürfte der Schreiber die von der Landschreiberei ausgestellten Urkunden nach Ursenbach mitgenommen und sie hier an Mann gebracht haben. Als nämlich «die Wohledelgeborenen und Hochgeehrten Herren Landvögte auf Wangen, Aarwangen und Bipp, zu Abhaltung der dissjährigen Frühlings Ordinary Gerichten, Tage anzusetzen geruhet» hatten, wurden den 14 Gerichten in einem Kreisschreiben der Landschreiberei Wangen die Daten ihrer Gerichtstage bekanntgegeben.

Am Schluss des Schreibens steht: «Welches allen denjenigen, so diese Gerichte zu gebrauchen haben, bekannt gemacht wird. Die, so Contracten ausher zu lösen haben, werden freundlich ersucht, dieselben abzuholen.»

Das Schreiben trägt das Datum des 5. Homers 1793. Auf den 13. März war der erste Gerichtstag in Wangen anberaumt.

Niklaus Leuenberger von Walterswil aber zahlte «für ein Urkund 15 bz.»

Unter *«Einnehmen an Vermischtem»* zählt die Rechnung auf

1. «Von denen Haus-Seilen», dass diese an Hans Mathys zu Willershäusern, an Gerichtssäss Bendicht Schneeberger und an Weibel Hans Schneeberger beide in Ochlenberg ausgeliehen wurden. — In Ochlenberg aber ist die Jahrzahl 1772 aus der Laubenbrüstung eines Bauernhauses «ausgesägt».
2. «Von der Feürspritzen. Von der Ehrenden Gemeind Madisswyl zur Dankbarkeit, dass die Feürspritzen Verordneten die Feürsprizen zur Hilf an die Brunst nach Madisswyl gebracht haben, empfangen 1 Krone.»
3. «Von der alten Brugg.» Weibel Leuenberger und Gerichtsäss Güdel zahlten als Höchstbietende 4 Kronen «für den Abbruch der alten Bachthalen Brugg». Und Ulrich Lanz «in der Thüellen für den Überblieb des Gesteins dieser Brugg» entrichtete 1 Krone in die Gerichtskasse.

4. Wegen «übeler Besorgung seiner Grenadier-Müze» hatte Hans Jenzer zu Ursenbach eine Busse von 2 Pfund zu entrichten.

Weil aber Anthoni Brand, «der neüerwehlte Seckelmeister» dieses Amt nicht übernehmen wollte, bevor das Gericht seinen Verpflichtungen gegenüber Hans Wälchli nachgekommen war, wurde «nochmahlen eine Anlag» erhoben. Der Brand het halt nid mit Schulde wolle afoh bure.

Und nun seien endlich noch das *Einnehmen* und das *Ausgeben* in der Reihenfolge wie sie die Rechnung aufweist zusammengestellt und mit Prozentzahlen ergänzt.

Einnahmen	Kronen	Batzen	Kreuzer	prozentual
An Seckelmeister Restanz	175	4	2	17,79
An Hintersäss-Gelteren	307	24	–	31,27
An *Capital* Zinsen	12	–	–	1,22
An Thalien und Anlagen	332	7	1	33,74
An Gerichts *Emolumenten*	7	22	2	0,78
An Vermischtem	10	15	–	1,08
Für 1 eingezogene Anlag	138	22	2	14,11

Ausgaben	Kronen	Batzen	Kreuzer	prozentual
An *Emolumenten* und Taglöhnen	37	17	3	4
An Process-Kösten	13	22	2	1,47
An denen *Ordinary* Gerichts-Tagen	24	20	–	2,63
An denen Mäyen-Rechnungen	59	1	2	6,27
Für Anlag und Land-Kösten	24	23	3	2,65
Für die Feürsprizen und Zugehörd	260	11	3	27,64
Denen Feürläüfferen	6	18	–	0,71
An Besoldungen	214	5	2	22,74
An *Militar* Unkösten	5	17	2	0,60
Für die Strassen und Brüggen etc.	278	4	–	29,52
An Vermischtem	16	13	2	1,75

An der Passation wurde «diese Rechnung als eine Exacte, getreüwe, und in allwegen aufrichtige Verhandl- und Verwaltung angesehen und der Ehrende Rechnungsableger Wälchli dann, mit erkäntlichster und gebührender Dank-

sagung für seine fleissige sorg- und behutsame Verwaltung seines Dienstes in allen Ehren entlassen.»

Vom Einzugsgeld

Von Anno 1777 hinweg gesellte sich noch das «Einzugsgelt» zu den Einnahmen.

Das Gericht «entschloss sich, wie sie es mit den Usseren Einzüglingen und Hindersässen, in ansehen des zwar wenigen einzuggelts haben wollen.» Es wurden «Ausgeschossene gemacht», welche die Angelegenheit untersuchen, mit «viellen anderen benachbahrten Gemeinden» in dieser Sache Fühlung nehmen und sodann dem Gericht und «allfällig der gantzen Gerichtsgmeind» Bericht erstatten sollten. Die Einzüger müssten «in allen Grichtsviertlen und Kirchgmeinden des gantzen Grichts gleich gehalten werden». Das Einzugsgeld sollte «gleich den Anlagen und Hindersässgelteren wie die allgemeinen Landkösten und nötigen Gerichts- und Gemeindkösten gebraucht und verrechnet werden.»

Die in das Gericht Einziehenden wurden in vier Klassen eingeteilt:

1. Wer als «gemeiner Ghausmann um den Hauszins im Gricht sitzen will», bezahlt sowohl dem Gericht wie der dem Viertel entsprechenden Kirchhöre 1 Pfund.
2. Ein «Lähenmann, der ein Pflug führt, oder wer Haus und Heim für 1000 Pfund kauft oder ererbt», entrichtet dem Gericht wie auch der Kirchhöre je 2 Pfund.
3. «Wann einer kaufft oder ererbt von ein biss auf vier Tausend Pfund soll zahlen, in das Gricht zwey Pfund, in die Kilchhöri drey Pfund, und ein Eymer an die Stangen in selbige Kilchhöri anschaffen.»
4. Wer «über 4000 Pfund werts kaufft oder ererbt» zahlt dem Gericht 4 Pfund, der Kirchgemeinde «sechs Pfund und ein Eymer an die Stangen oder 40 bz.»

«Item wann einer zwar im gleichen Gricht, aber in einen anderen Kilchhöri Viertel zücht», der bezahlt der Kirchgemeinde den Betrag, der seiner «Klasse» entspricht, dem «Vier» — also dem Gericht — aber entrichtet er 10 Schilling, das sind 3¾ Batzen oder 15 Kreuzer.

Was mag man mit dem niedrigen Ansatz des Einzuggeldes bezweckt haben? Wollte man zum Einzug in das Gericht Ursenbach ermuntern? Ging es am Ende schon damals um Arbeitskräfte? Der «Pfarrbericht» von 1764 jedenfalls lässt diese Vermutung zu.

Interessant aber ist, dass in diesen Verhandlungen sowohl vom «Gericht»

wie von der «gantzen Grichtsgmeind» die Rede ist. Sollte im Gericht Ursenbach schon damals «eine Gerichtsgemeinde im Sinne einer Hauptversammlung» tatsächlich bestanden haben?

«Unter Presidio des WohlEhrengeachten Herrn Johannes Löwenberger, wohl verordneten Hrn. Weibels zu Ursenbach, wie auch in Beyseyn und gegenwart der semmtlichen Ehrenden Vorgesezten, alt und neüwen Viereren Es. Eden. Grichts Ursenbach und übrigen Beywesenden» wurde die Rechnung am 24. Wintermonat 1774 passiert. Wer mögen die «übrigen Beywesenden» wohl gewesen sein?

*

In seiner «Geschichte Berns» (III/478) bezeichnet Richard Feller das Gericht als «unterste Einheit des Staates.» Wie war es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Gericht Ursenbach im einzelnen, gleichsam «gerichtsintern», um diese Einheit bestellt?

Anlässlich einer Strassenbesichtigung im Ursenbachbergwald wurde von den Vorgesetzten aus allen Gerichtsvierteln «gänzlich ausgeschlagen einander helfen zu strassen». Ein knappes Jahr später wurde «ein Vergleich und Verbindungsschrift der Strossen halben» errichtet. Und am 13. Juli 1774 wurde von der «gantzen Gerichts Gemeind» nicht nur die um 64 Kronen neu zu erstellende Brücke an Niklaus Güdel «zu machen verdinget», sondern es wurden jedem Gerichtsviertel die Brücken, die er zu unterhalten oder allenfalls neu zu errichten hatte, zugewiesen. Dabei ist von «unteren und usseren Gerichtsviertel» die Rede, deren Meinungen hierin offenbar einander gegenüberstanden. «Viertens versprechen die zwey usseren Grichts Viertel, das ist Walterswyl, Oeschenbach, Lünsperg und Friesenberg, die in ihrem Bezirk zu machen habenden Brüggen, in ihren eigenen Kosten machen und in Ehren erhalten jederzeit, ohne der zwey unteren Grichts Viertlen der Kilchhöri Ursenbach entgelt».

Meinungsverschiedenheiten herrschten sogar innerhalb des Viertels Oeschenbach, wo «an eints und anderen orten die wägen und Strossen zu verbesseren nöthig seien.» Deshalb wählten die Besitzer des Viertels Hans Käser zu Bleuen als Wegmeister. Ihm sollten die Vorgesetzten des Viertels zur Seite stehen, wenn Hans Käser mit dem einen oder andern «Besitzer» Schwierigkeiten haben sollte. «Im übrigen wan es gemeinwärchet oder gearbeitet werden soll, so solle er Wägmeister das Volk in guter Ordnung halten und so viel möglich stark zur arbeit halten, damit alles fleissig von statten gehe.» Die 5

Höfe Richisberg, Bleuen, Stampbach, Zulligen und Friesenberg wollten «einander hälffen wägen und arbeiten. Lünsperg aber wollen die auf ihrem Hoof befindliche Wägen (und nöthige) machen, wihlen sie nache bey der Hand stehen.» Wegmeister Käser aber hätte auch hier die Arbeiten zu überwachen. — So viel zu den «Wegreglementen».

Dem *«Feuerwehrreglement»* von 1772 aber sei entnommen, dass die neu angeschaffte Feuerspritze nach Abzug des «Staatsbeitrages» und des Beitrages der Kirchhöre Ursenbach von ebenfalls 30 Kronen, aus dem Gerichtsseckel zu bezahlen sei. Auch für später nötig werdende Reparaturen hätte das Gericht aufzukommen. Dagegen hatte die Höri Ursenbach das Spritzenhäuschen erstellen zu lassen und die «leüthe, so es brucht die Feürsprützen zu regieren in eigenen Kosten anzuschaffen und zu versölden.»

Was wir aber den Gerichtsseckelmeisterrechnungen entnommen haben, fassen wir zusammen:

1. Was in altbernischer Zeit das Gericht tat, ist heute zum grossen Teil Sache der Einwohnergemeinde.
2. Die grossen Ausgabeposten (Strassen- und Feuerwehrwesen) hatten zur Folge, dass «Reglemente» geschaffen wurden, die ihrerseits den einzelnen Gerichtsvierteln, ja im Wegreglement sogar den «Höfen» ihre Eigenständigkeit beliessen.
3. Wenn aber das Hintersässgeld nicht nach Gerichtsvierteln sondern nach Kirchgemeinden erhoben wurde, so spricht dies doch wohl dafür, dass das vom Staat «geförderte» Gericht die Kirchhören nicht völlig zu überspielen vermochte.
4. Wenn die Rechnungen die Schule, das Armenwesen, die Sittenpolizei und das Zivilstandswesen überhaupt nicht erwähnen, so geht daraus hervor, dass all diese «Verwaltungszweige» Sache der Kirchgemeinde waren. Hierin bestand offenbar eine deutliche Trennung zwischen dem Gericht und den Kirchhören.

Minderheiten, die um ihr Dasein kämpfen, haben zu allen Zeiten Geschichte gemacht. Im Gericht Ursenbach bestand durchaus die Möglichkeit, dass die äusseren Gerichtsviertel gegenüber den innern sich hintangesetzt fühlten. Die daraus sich ergebenden Auseinandersetzungen haben denn auch die Geschichte des Gerichts bereichert.

So traten die Besitzer des Viertels Oeschenbach «aus befelch Junker Landvogts» Anno 1761 im Schulhaus zu Bleuen zusammen und beschlossen, von

der «allgemeinen Grichtsrechnung» eine Abschrift zu fordern. Hans Wälchli auf Richisberg wollte für die Abschrift besorgt sein, falls es den Ausgeschossenen nicht gelingen sollte, einer «Kopie» habhaft zu werden. Demnach aber hätten «unsere» Gerichtsseckelmeisterrechnungen doch bereits Vorläufer gehabt. Hat man dem Viertel Oeschenbach eine Abschrift der Rechnung tatsächlich verweigert?

Der Viertel Oeschenbach ist in einem Protokoll von 1790 beschrieben. «Von denen fünf und ein halben Hoof des ganzen öschenbach grichts Viertel, das ist Richisberg, Bleüwen, Zulligen, Friesenberg, Lünschberg und der Halb-Hoof Waltersweil» wurde damals beschlossen, zwei Brücken neu mit «eichigen Laden» zu belegen.

Der halbe Hof Walterswil belegt im Viertel Oeschenbach des Regionenbuches die fünf letzten Plätze. (Nrn. 62—66, S. 49.) Diese nach Rohrbach kirchspänigen Bauernhöfe waren einzeln vom Gebiet der Kirchhöre Walterswil ganz umfangen. Es mag doch wohl in der Natur der Sache liegen, dass die Bewohner dieses halben Hofes sich als Aussenseiter, als Minderheit, vorgekommen sind. In der Praxis aber dürften sie in Gerichtssachen «Walterswiler», in Angelegenheiten, die im Bereich der Kirchgemeinde lagen, «Rohrbacher» gewesen sein. Dies dürfte sich aus altem Streubesitz des Klosters St. Gallen erklären.

So hätte ich mit meinen Ausführungen Einblick gewähren mögen in eine Zeit, die wohl 200 Jahre zurückliegt, die aber mit ihren grossen Aufgaben, welche sie zu bewältigen hatte, unsern Tagen ähnelt, eine Zeit, in der die Untertanen «freundlich ersucht» wurden, ihre Urkunden am Gerichtstag abzuholen und, in der die Feuerläufer grosse Strecken hinter sich brachten, um bedrängten Menschen Hülfe zu bringen, eine Zeit, in der die gnädigen Herren ihren ersten Untergebenen, den Landvogt, anredeten mit «Unser Gruss bevor, wohlgebohrener, Lieber und getreuer Amtsmann».

[1] Wohl Verschrieb für Hofenbach, heute Oeschenbach.

[2] Vgl. Flatt K. H., Die Oberaargauischen Zölle im 18 Jh. Jahrbuch 7, 1964, S. 10.

[3] Nur selten führte der Landvogt selbst den Vorsitz; meist liess er sich vom Weibel vertreten.

[4] Sollte es nicht «Lensperg» — heute Eichholzhöhe — heissen?

[5] Getauft in Walterswil am 4. Februar 1753.

Quellen und Literatur

Bader Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf..., Bände 1—3, Weimar 1957 f.
Bucher Ernst, Die bernischen Landvogteien im Aargau. Argovia 56, 1944.
Feller Richard, Geschichte Berns, Band III., Bern 1955.
Häusler Fritz, Das Emmental im Staate Bern, Band I, 1958.
Käser Hans, Walterswil und Kleinemmental, Sumiswald 1925.
Rennefahrt Hermann, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bern 1928/36.
Siegrist Jean Jacques, Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm. Aarau 1957.

Zum Regionenbuch vgl.

Boner Georg, Der Berner Aargau im bernischen Regionenbuch von 1782/84. Argovia 76, 1964.
Häusler, I, S. 143 ff.
Lerch Christian, Quellenhefte zur Geschichte und Heimatkunde des Amtes Trachselwald. Heft 3/4, Bern 1949.

Weitere einschlägige Arbeiten des Autors

Holenweg Otto, Der Oeschenbach-Zehnt. OJB 1, 1958.
Holenweg Otto, Ursenbach – von der Kirchhöre zur Einwohnergemeinde. OJB 14, 1971.

Dank an Christian Lerch

Lieber Christian Lerch,

zweimal konnte ich an dem von der Bernischen Vereinigung für Handarbeit und Schulreform veranstalteten «Kurs für geschichtliche Heimatkunde und Urkundenlesen» teilnehmen. Zweimal durfte ich während einer Woche Dein Schüler sein!

Deswegen wirst Du es mir kaum übelnehmen, wenn ich Dich an eine kleine Begebenheit aus dem Bereiche jener beiden Kurse erinnere.

Aus Deiner umfassenden Kenntnis altbernischer Verhältnisse schöpfend, machtest Du uns in einer «Theoriestunde» mit dem «weltlichen Gericht» vertraut. «Führte das Gericht auch Rechnung?» fragte ein Kursteilnehmer. Ein spontanes «Nein» war Deine Antwort.

Andern Tages brachte ich Dir «Mein Hans Wälchli, des Grichtsässen zu Reichensperg Gerichts-Seckelmeister-Rechnung eines Ehrenden Gerichts Ursenbach, vom 19. Herbstmonat Anno 1771 biss 24. Wintermonat Anno 1774». Voller Erwartung überreichte ich Dir die Rechnung.

Sie schien Dir indessen nicht grossen Eindruck zu machen; denn — als echter Berner — sagtest Du wenig dazu. Und doch lebte ich im Glauben, ich hätte Dir damit etwas Unbekanntes, etwas Einmaliges vorgelegt. Gross war denn auch meine Enttäuschung, dass ich Dir mit der Gerichtsseckelmeisterrechnung nicht mehr Eindruck hatte machen können!

Zehn Jahre später; Herbst 1961. Wieder war ich Dein Schüler im Staatsarchiv. Erneut führtest Du uns das «Gericht» vor. Nochmals tauchte die gleiche Frage auf. «Ja, da und dort, wo das Gebiet des Gerichts Teile mehrerer Kilchhören erfasste, mag man Rechnung geführt haben», lautete diesmal Deine Antwort.

Ich aber entnehme dieser Begebenheit, dass die Gerichtsseckelmeisterrechnung doch wohl eher als Seltenheit bewertet werden dürfte. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, sie zum Gegenstand eines Abschnittes des vorstehenden Aufsatzes zu machen, dies umsomehr, als sie Einblick gewährt in das, was vor 200 Jahren im Gericht Ursenbach Kauf und Lauf war. Die Beschreibung des Gerichtes Ursenbach nach dem Regionenbuch aber möge der Rechnung den geographischen Rahmen geben.

Und nun, lieber Chrischte, muss ich Dich noch einmal um Verzeihung bitten. Ohne Zweifel wirst Du im ersten Abschnitt meiner Arbeit eine starke Anlehnung an Deine Publikation «Das heutige Amt Trachselwald im Spiegel des Regionenbuches von 1782/1783» feststellen, die, als leider letzter Teil in der Reihe der «Quellenhefte zur Geschichte und Heimatkunde des Amtes Trachselwald» Anno 1949 erschienen ist. Was Du darin in der Dir eigenen verständlichen und deshalb lesbaren Art schreibst, ist schlechterdings das, was Ortsgeschichte und Heimatkunde brauchen. Ich danke Dir dafür.

O. Holenweg